

**Jahresbericht
der Verwaltungsgerichtsbarkeit
des Landes Sachsen-Anhalt
- Geschäftsjahr 2019 -**



Sehr geehrte Damen und Herren,



ich lege Ihnen hiermit den 13. Jahresbericht über die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt vor.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit Sachsens-Anhalts war im Jahr 2019 nach wie vor stark belastet. Sie wird es in diesem Jahr voraussichtlich noch mehr sein.

Die Hoffnung, rückläufige Asylanträge würden für Entspannung und kürzere Verfahrenslaufzeiten bei den Verwaltungsgerichten sorgen, hat sich nicht erfüllt.

Die Verwaltungsgerichte saßen Ende 2019 noch auf einem Berg von 2.400 Asylverfahren, zahlreiche Verfahren davon länger als zwei Jahre anhängig. An allgemeinen Verfahren waren es noch immer knapp 3.000, ebenfalls zu einem nicht geringen Anteil mit einer Verfahrenslaufzeit von mehr als zwei Jahren.

Trotz hohen persönlichen Einsatzes der Richterschaft ist der Abbau der Verfahren gegen Mitte des Jahres 2019 zum Stillstand gekommen. Das lag vor allem daran, dass fachlich eingearbeitete Proberichter in einem erheblichen Maße - auch kurzfristig - abgezogen oder ausgewechselt wurden und so ein geordnetes und erfolgreiches Abarbeiten nicht nur der Asylverfahren, sondern inzwischen auch der allgemeinen Verfahren erheblich behindert wurde. Der Anteil der Verfahren, die länger als ein Jahr oder gar länger als zwei Jahre anhängig sind, ist im Vergleich zu allen anderen Gerichtsbarkeiten und den Staatsanwaltschaften in Sachsen-Anhalt bei den Verwaltungsgerichten - nach der Sozialgerichtsbarkeit - mit Abstand leider inzwischen der zweithöchste.

Eine wesentliche Verbesserung der Belastungssituation bei den Verwaltungsgerichten steht in diesem Jahr wohl nicht zu erwarten. Für alle Verfahrensbeteiligten, Bürgerinnen und Bürger sowie Behörden, die auf persönlich wichtige oder gerichtliche Leitentscheidungen der Verwaltungsgerichte warten, wird die auch in diesem Jahr zu erwartende beständige Personalrotation voraussichtlich zu noch längeren Wartezeiten führen. Ich bedauere das zutiefst.

Schon im Jahresbericht 2018 (dort Seite 4) hatte ich angemerkt: „Mit dem vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung entwickelten und vom Landtag von Sachsen-Anhalt gebilligten ‚Feinkonzept zur Personalstrategie in der Justiz‘ steht dem Grunde nach ein sehr taugliches Instrumentarium zur Verfügung, mit dem der drohenden Arbeitsunfähigkeit sehr großer Teile

der Justiz Sachsen-Anhalts und damit auch der Verwaltungsgerichtsbarkeit begegnet werden könnte. Ich wünsche mir, dass dieses Konzept nunmehr mit Leben erfüllt, d. h. auch tatsächlich umgesetzt und zur Grundlage der Personalpolitik im Ministerium für Justiz und Gleichstellung gemacht wird. Immerhin sieht das Feinkonzept selbst zutreffenderweise bereits für die Gegenwart einen immensen Handlungsbedarf, insbesondere einen erheblichen Neueinstellungs- und Verplanungsbedarf für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dem müssen im Interesse einer auch in naher Zukunft funktionsfähigen Verwaltungsgerichtsbarkeit verbindliche wie verlässliche Taten folgen.“

Dies gilt ohne jedwede Abstriche weiterhin. Meine zahlreichen Bemühungen um eine grundlegende Verbesserung der Rekrutierung qualifizierten Personals und seines optimalen Einsatzes sind allerdings bislang ohne Erfolg geblieben. Im Jahresbericht 2018 (dort Seite 2 - 3) hatte ich zudem bereits eingehend auf den in den kommenden Jahren durch Pensionierungswellen eintretenden gravierenden Verlust von Richterinnen und Richtern, insbesondere auch in den Beförderungssämtern, ebenso hingewiesen wie darauf, dass dieser Verlust mit qualifiziertem Personal für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zukunftssicher, nachhaltig und verlässlich aufgefangen werden muss. Eine rechtzeitige und ausreichende Verplanung von Proberichterinnen und -richtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist jedoch leider nicht absehbar. Hierfür werde ich mich weiter stark machen.

Negative Auswirkungen zeichnen sich - wie Sie nachfolgend im Einzelnen nachlesen können - bereits nicht nur für die Verfahrensbeteiligten bei den Verwaltungsgerichten ab, die länger auf ihre Entscheidungen warten müssen. Auch die Belastung der Richterinnen und Richter wie auch der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird weiter wachsen. Bereits im zurückliegenden Jahr hat es vermehrt längere Erkrankungen gegeben.

Ich danke daher umso mehr allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Erledigung der den Verwaltungsgerichten anvertrauten Aufgaben mitgewirkt haben und sich den erschwerten Anforderungen weiterhin stellen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und lade Sie erneut herzlich dazu ein, die eigenen Erfahrungen - positive wie negative - mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Ihnen wichtig erscheinende Verbesserungen (schriftlich oder elektronisch unter <https://ovg.sachsen-anhalt.de/oberverwaltungsgericht/oeffnungszeiten-und-kontakt> mit uns zu teilen.

Herzlichst

Ihr



(Oliver Becker)

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Magdeburg, 24. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---------------|---|
| Seite | 2 - 3 | Vorwort |
| Seite | 4 | Inhaltsverzeichnis |
| Seite | 5 - 10 | Das Jahr 2019 |
| Seite | 11 - 20 | Geschäftsentwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2019 |
| Seite | 21 - 28 | Rückblick auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2019 |
| | Seite 21 - 23 | 1. Senat |
| | Seite 23 - 24 | 2. Senat |
| | Seite 24 - 27 | 3. Senat |
| | Seite 27 - 28 | 4. Senat |
| Seite | 29 - 32 | Ausblick auf anstehende Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2020 |
| Seite | 33 - 47 | Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg 2019 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2020 |
| Seite | 48 – 60 | Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle 2019 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2020 |
| Seite | 61 | Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Impressum |

Das Jahr 2019

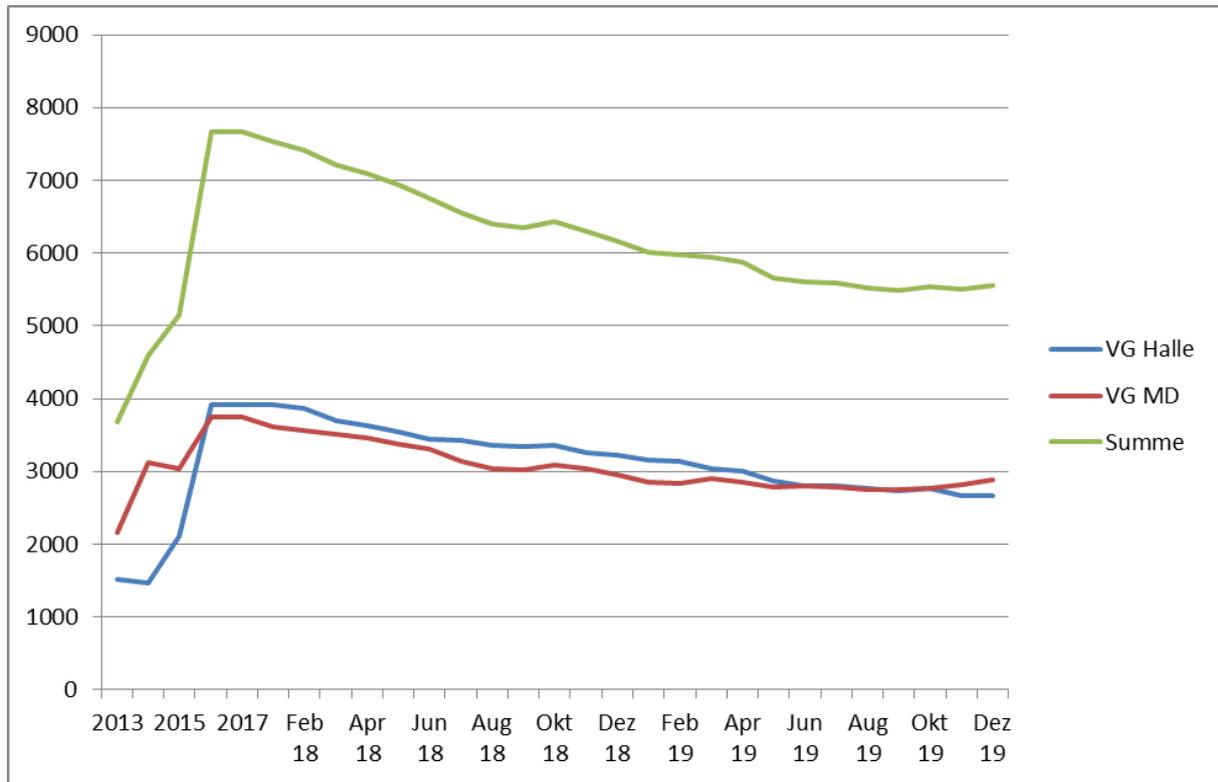
Die **Entscheidungen** der Verwaltungsgerichte stehen oft im Blickfeld der öffentlichen Wahrnehmung. Der Jahresbericht 2019 enthält daher neben Zahlen und Daten zur Statistik auch einen Rückblick auf bereits entschiedene Verfahren sowie einen Ausblick auf interessante Verfahren, die in diesem Jahr bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt und den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg zur Entscheidung anstehen. Es ist naturgemäß nur eine kleine Auswahl aus den vielen Fällen, die im Laufe eines Jahres entschieden werden. Dahinter steht eine engagierte und konzentrierte Arbeit aller Richterinnen und Richter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Bereichen des nicht-richterlichen Dienstes, denen Dank und Anerkennung für ihre Leistungen gebührt.

Das Jahr 2019 war für die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt nach wie vor geprägt von einer anhaltenden Belastung und einem hohen Arbeitsdruck. Zwar sind bereits im Laufe des Jahres 2018 die historisch hohen **Eingangszahlen** der beiden Vorjahre bei den Verwaltungsgerichten um rund 37 % (6.336 Verfahren) gesunken. Mit rund 6.000 Verfahrenseingängen im Jahr 2019 zeichnet sich aber eine stabile und weiterhin sehr hohe Eingangslage ab, die insbesondere im Bereich der Asylverfahren mit 2.638 Verfahren immer noch deutlich über dem Niveau der Jahre vor der „Asylklagewelle“ liegt. Im Schnitt der Jahre 2010 bis 2013 fielen nämlich jährlich lediglich rund 800 asylrechtliche Verfahren an. Damit ist zu konstatieren, dass sich die Eingänge im **Asylbereich** weiterhin auf einem deutlich erhöhten Niveau befinden. Es zeichnet sich angesichts der noch anhängigen Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für die bei Erhebung einer Klage die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg zuständig wären, ab, dass mit einer spürbaren Entlastung bei den Eingangszahlen auch im Jahr 2020 nicht gerechnet werden kann, vielmehr von einer ähnlichen Entwicklung wie im Vorjahr auszugehen ist.

Trotz der hohen Bestände und einer nahezu gleichbleibenden Geschäftsentwicklung war das Jahr 2019 durch eine die tägliche Dezernatsarbeit erheblich belastende **Personalfluktuation** insbesondere unter den bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg eingesetzten Proberichtern und Proberichterinnen geprägt. Durch den eingeführten zwangsweisen mehrfachen Wechsel aller Proberichter/innen zwischen den Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften (sog. **Rotation**) zu einem Zeitpunkt, als vor allem die Geschäftsbereiche des Oberlandesgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Obergerichts nicht bedarfsgerecht ausgestattet waren, konnte jedenfalls in der Verwaltungsgerichtsbarkeit der von allen Seiten angestrebte bzw. geforderte Abbau der Bestände besonders im Asylbereich nicht mehr in der erwarteten Weise gewährleistet werden. Durch den regelmäßigen Austausch fachlich erfahrener Richter/innen durch neu einzuarbeitende Richter/innen wird das zum Bestandsabbau dringend erforderliche Tätigwerden der Richter/innen als Einzelrichter/in empfindlich gestört, zumal in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Richter/innen in Asylverfahren erst nach 6 Monaten und in allgemeinen Verfahren nach 12 Monaten als Einzelrichter/in tätig werden können.

Lediglich dem überproportionalen und anhaltend engagierten Einsatz aller Kolleginnen und Kollegen ist es zu verdanken, dass trotz der im Verhältnis zum Vorjahr nahezu gleichbleibend hohen Eingangsbelastung die **Bestände** zumindest teilweise bzw. zeitweise reduziert werden konnten. Waren bei den Verwaltungsgerichten insgesamt Ende 2018 noch rund 6.075 Verfahren im Bestand, beläuft sich die Zahl der offenen Verfahren Ende 2019 noch auf 5.399 Verfahren. Ein genauer Blick verrät jedoch, dass infolge der Personalreduktion und der

Personalrotation bei den Proberichtern bereits seit Juni 2019 der Abbau der Altverfahren zum **Stillstand** gekommen bzw. inzwischen ein **Aufwuchs von Beständen** zu verzeichnen ist.

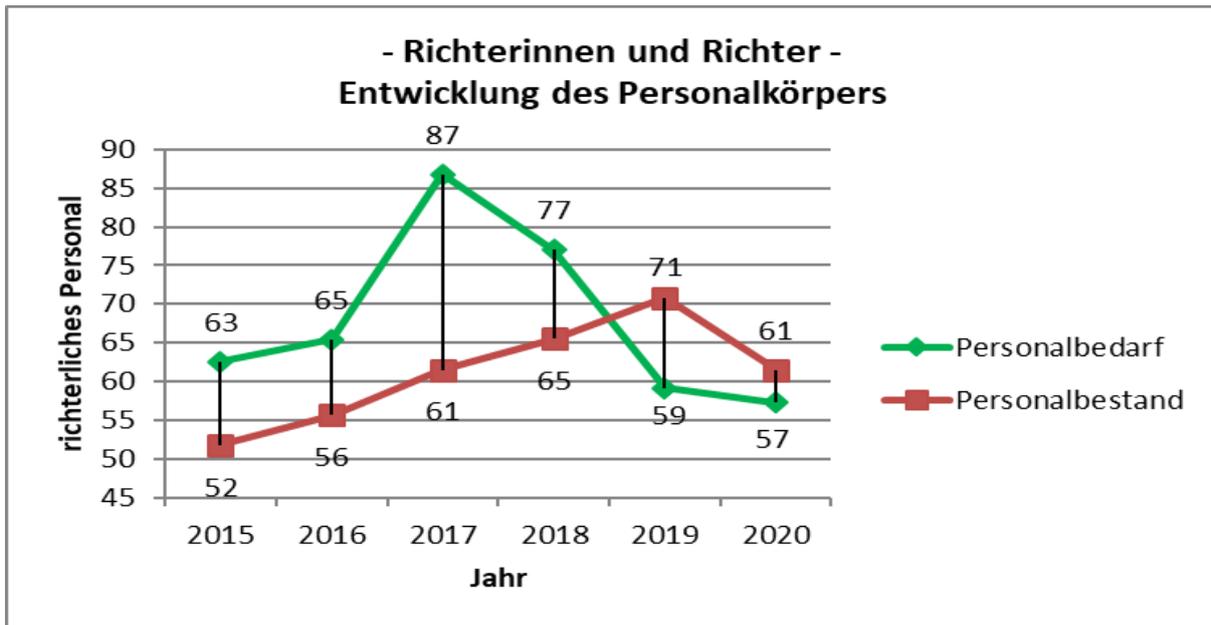


Der Personalbedarf und die tatsächliche Ausstattung der Gerichte mit Richterinnen und Richtern stellen sich wie folgt dar (Hinweis: Bei den Zahlen handelt es sich um gerundete Arbeitskraftanteile [AKA]):

| - Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit - Entwicklung des Personalbedarfs* und des Personalbestandes** in den Jahren 2015-2020 | | | | | | | | | | | | |
|---|--------------|---------|--------------|---------|--------------|---------|--------------|---------|------------|---------|------------|---------|
| Jahr / Gericht | 2015 | | 2016 | | 2017 | | 2018 | | 2019 | | 2020 | |
| | Bedarf | Bestand | Bedarf | Bestand | Bedarf | Bestand | Bedarf | Bestand | Bedarf | Bestand | Bedarf | Bestand |
| Oberverwaltungsgericht | 11 | 12 | 10 | 11 | 10 | 12 | 11 | 10 | 12 | 10 | 12 | 12 |
| Verwaltungsgerichte | 52 | 40 | 55 | 44 | 77 | 50 | 66 | 56 | 47 | 61 | 45 | 49 |
| insgesamt | 63 | 52 | 65 | 55 | 87 | 62 | 77 | 66 | 59 | 71 | 57 | 61 |
| Belastung je Richter | 121 % | | 118 % | | 141 % | | 117 % | | 84% | | 93% | |

* Der Personalbedarf eines Jahres beruht auf den Geschäftszahlen (Eingängen) des jeweiligen Vorjahres (für 2020 bis zum 30.09.2019).

** Der Personalbestand eines Jahres beruht auf dem vorhandenen Personal (nach Arbeitskraftanteilen) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres (für 2020 zum Stichtag 01.03.2020).



Diese Tabelle und Grafik vermitteln auf den ersten Blick den Eindruck, dass die Entwicklung des Personalkörpers im Jahr 2019 einen positiven Verlauf genommen hat. Der **Eindruck einer Personalüberausstattung der Verwaltungsgerichte täuscht** jedoch bei genauem Hinsehen: Denn zum einen richtet sich der Personalbedarf ausschließlich an der Zahl der Eingänge aus und lässt daher die aufgelaufenen Bestände unberücksichtigt. Darüber hinaus ist der Personalbestand infolge weiterer Abgänge zwischenzeitlich auf 61 Richter gesunken (Stand: 1. März 2020). Zum anderen war das Jahr 2019 - neben mehreren längeren Krankheitsausfällen - durch eine erhebliche Personalfuktuation bei den Proberichtern und Proberichterinnen geprägt, so dass nicht nur der Weggang erfahrener Einzelrichter/innen, sondern - vor allem bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg - für die übrigen Kolleginnen und Kollegen auch der erhebliche zusätzliche Einarbeitungsaufwand der neu hinzukommenden Proberichter/innen zu verkraften war. Hierdurch konnten zwar die aktuellen Eingänge bewältigt werden, die in den Vorjahren aufgebauten Verfahrensbestände blieben jedoch nahezu konstant. Sollte bei gleichbleibender Eingangslage ein weiterer Personalabbau in den nächsten Jahren erfolgen, wird es nicht gelingen, die hohen Verfahrensbestände weiter abzubauen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des **Verwaltungsgerichts Halle** lag im Jahr 2019 - nach einer erfolgreichen Personalkonsolidierung im Vorjahr - auf dem Abbau des sehr hohen Bestands an Asylverfahren. Dies gelang - trotz einer durch einen sehr hohen Krankenstand bedingten - knappen Personalausstattung im Umfang von 541 Verfahren. Im Bereich der allgemeinen Verfahren konnte der Bestand ebenfalls abgebaut werden, indes nur um 59 Verfahren. Das **Verwaltungsgericht Magdeburg** hatte im Jahr 2019 eine gravierende Personalfuktuation zu verkraften, die die Arbeitsfähigkeit aller Richterinnen und Richter auf eine harte Probe gestellt hat. Dennoch ist es - jedenfalls im ersten Halbjahr 2019 - noch gelungen, die Bestände im Asylbereich in einem Umfang von immerhin noch 65 Verfahren abzubauen. Danach konnten aufgrund der skizzierten Personalsituation insoweit keine Bestände mehr abgebaut werden. Stattdessen kam es in der zweiten Jahreshälfte erstmals wieder zum Aufbau der Asylbestände. Im Bereich der allgemeinen Klageverfahren sind die hohen

Bestände indes unverändert geblieben. Sollte sich die Personalsituation nicht spürbar verbessern, müssen sich alle Verfahrensbeteiligten in diesem Jahr darauf einstellen, dass sich die **Dauer** der verwaltungsgerichtlichen Verfahren wieder merklich verlängern und der **Verfahrensbestand** aufwachsen wird.

Beim **Oberverwaltungsgericht** des Landes Sachsen-Anhalt stellte sich die personelle Situation im Geschäftsjahr 2019 noch immer als ungenügend dar. Zwar standen den 4 allgemeinen Senaten (Bedarf an 12 Richtern) und 7 Fachsenaten mit der Ernennung eines Vorsitzenden Richters am 5. März 2019 sowie der Ernennung von einer Richterin und einem Richter am Oberverwaltungsgericht immerhin nunmehr drei der vier erforderlichen Senatsvorsitzenden zur Verfügung. Dennoch fehlt angesichts des gestiegenen Personalbedarfs eine weitere Vorsitzende Richterin bzw. ein weiterer Vorsitzender Richter, um die positive Entwicklung der Verfahrensbestände des Oberverwaltungsgerichts in fachlicher und vor allem zeitlicher Hinsicht erfolgreich fortzusetzen. Eine Verbesserung der personellen Situation ist allerdings trotz der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weiterhin nicht in Sicht und führt zu einer dauerhaften chronischen **Überlastung** der wenigen Senatsvorsitzenden, die sich aller Voraussicht nach ebenfalls auf die Dauer der Verfahrenslaufzeiten bei dem Oberverwaltungsgericht nachteilig auswirken wird.

Geschäftsentwicklung 2019

Die Geschäftsentwicklung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt in 2019 war - wie ich bereits eingangs ausgeführt habe - geprägt durch einen weiteren Rückgang der Eingänge aus dem Asylrecht, aber eine insgesamt stabile wie hohe Eingangslage.

Bei den **Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg** sind im Geschäftsjahr 2019 insgesamt 6.012 Verfahren neu eingegangen. Dies entspricht einem Rückgang gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 (6.336 Eingänge) um etwa 5 %. Die Eingangssituation hat sich nach dem starken Rückgang im Vorjahr folglich auf hohem Niveau stabilisiert. Bei den allgemeinen Verfahren ist ein leichter Rückgang der Verfahren von 3.426 im Jahr 2018 auf 3.374 Verfahren im Jahr 2019 (ca. 1,5 %) festzustellen. Der im Jahr 2018 zu verzeichnende starke Rückgang der Asylverfahren hat sich im Jahr 2019 nicht mehr dergestalt fortgesetzt. Hier sind die Eingänge von 2.910 Verfahren im Jahr 2018 auf 2.638 Verfahren im Jahr 2019 (ca. 9 %) zurückgegangen.

Die Entwicklung der Bestände bei den Verwaltungsgerichten in Halle und Magdeburg in der Gesamtsumme ist geprägt durch einen deutlichen Abbau der Bestände im Bereich des Asylrechts. Waren am Jahresende 2018 noch 3.063 offene allgemeine Verfahren (ohne sonstigen Geschäftsanfall) und 3.012 offene Asylverfahren anhängig, sind es am Jahresende 2019 bei den allgemeinen Verfahren (ohne sonstigen Geschäftsanfall) immerhin noch 2.993 und bei den Asylverfahren noch 2.406. Dieser maßgeblich in der ersten Jahreshälfte gelungene Abbau um 676 Verfahren (ohne sonstigen Geschäftsanfall) trotz der erheblichen Verschiebungen in der Personalstruktur ist nur durch einen vermehrten Einsatz der Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten gelungen. Es bleibt zu hoffen, dass dieser besondere

Einsatz gewürdigt und für eine auskömmliche Personalstruktur Sorge getragen wird. Sollte es in Zukunft zu einem weiteren Personalabbau oder einer gleichbleibenden Personalfluktuation kommen, steht zu befürchten, dass diese Bestände bei zu erwartenden gleichbleibenden Eingängen von rund 6.000 Verfahren jährlich nicht weiter abgebaut werden können.

Schon im Jahr 2018 wurde deutlich, dass angesichts der erheblichen Belastung der Verwaltungsgerichte die gute durchschnittliche Verfahrensdauer der vergangenen Jahre nicht gehalten werden konnte. Diese Situation hat sich im Jahr 2019 - mit Ausnahme der allgemeinen Eilverfahren und der Asyl-Eilverfahren - erneut bestätigt. Insbesondere bei Asyl-Klageverfahren ist die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeit um 3 Monate von 13,1 auf 16,1 Monate gestiegen. Damit ist die im letzten Geschäftsjahr angestellte Prognose bestätigt worden, wonach sich ein Personalabbau, begleitet von einem erheblichen ständigen Wechsel (sog. Rotation) von Proberichtern/innen, auf die Verfahrenslaufzeiten negativ auswirkt.

Bei dem **Oberverwaltungsgericht** ist die Zahl der Eingänge im Vergleich zum Jahr 2018 (1.020 Eingänge) im Jahr 2019 leicht zurückgegangen (969 Verfahren). Dies entspricht einem Rückgang um 5 %. Dieser Rückgang war ausschließlich im Bereich der Asylverfahren zu verzeichnen: Gingen im Jahr 2018 noch 310 Asylverfahren beim Oberverwaltungsgericht ein, waren es im Jahr 2019 nur noch 165 Verfahren. Dies bedeutet einen Rückgang um 47 %; gleichwohl lagen die Eingänge noch immer sehr deutlich über dem Niveau der Jahre vor 2017. Dagegen ist die Anzahl allgemeiner Verfahren um 94 Verfahren (ca. 13 %) gestiegen, die vorwiegend aus dem Abgabenrecht und öffentlichen Dienstrecht stammen. Auch hier hat sich die Vorjahresprognose bestätigt, dass angesichts der vorhandenen hohen Bestände an allgemeinen Verfahren und Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten auch im Jahr 2019 eine weitere Zunahme an Hauptsacheverfahren beim Oberverwaltungsgericht zu erwarten ist.

Auch wenn sich keine gravierenden Veränderungen bei den Beständen und Verfahrenslaufzeiten ergeben haben, bedarf es dringend einer nach PEBB§Y-Fach auskömmlichen Personalausstattung bei dem Oberverwaltungsgericht, hier vor allem der Besetzung der freien Vorsitzendenstelle. Dies ermöglicht nicht nur eine Entlastung des derzeit für zwei Senate mit vier Richterstatern/-innen tätigen Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht, sondern trägt wesentlich zu einer weiteren Spezialisierung aller Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts bei, was nicht nur zu einer beschleunigten Erledigung der anhängigen Verfahren führen wird, sondern insbesondere dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes Rechnung trägt.

Sonstiges

Erneut war das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 Ausrichter der am 7. und 8. April 2019 in Kassel stattfindenden **Tagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe und Obergerverwaltungsgerichte** der Länder sowie des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts.

Den Schwerpunkt der Tagung bildete neben dem Informationsaustausch zur Geschäftsbelastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Beratung zu Möglichkeiten der Gewinnung und der dauerhaften Verwendung (Verplanung) von Richterinnen und Richtern auf Probe in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Erkennbar wurde dabei, dass zur Attraktivitätssteigerung auch gehört, den Richterinnen und Richtern eine Verplanung bereits nach drei, spätestens vier Jahren in Aussicht zu stellen. Sachsen-Anhalt weicht mit einer als Regelfall anzusehenden Verplanung erst nach fünf Jahren derzeit von dieser Verfahrensweise der großen Mehrheit aller Bundesländer ab. Hier gilt es, nicht den Anschluss zu verlieren. Denn schon die eingeführte zwangsweise Rotation aller Proberichter und Proberichterinnen auch in die bzw. aus den Fachgerichtsbarkeiten bedeutet einen erheblichen Attraktivitätsverlust im Verhältnis zur Praxis in anderen Bundesländern, der nicht nur die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt, sondern alle Gerichtsbarkeiten des Landes betrifft, weil die Gewinnung der erforderlichen Anzahl an Neueinstellungen damit deutlich erschwert wird.

Um die Gefährdungen durch psychische Belastungsfaktoren am Arbeitsplatz ermitteln und beurteilen zu können, fand im Frühjahr 2019 eine anonyme, streng vertrauliche sowie freiwillige **Befragung der Bediensteten** der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die von der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt mit den Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung beauftragte medical airport service GmbH statt. Die Ergebnisse wurden mit den örtlichen Richter- und Personalräten sowie Bediensteten insgesamt erörtert. Darauf aufbauend werden nunmehr für den Einzelfall Angebote zur Bewältigung psychischer Belastungen erarbeitet.

Wenn Sie Interesse an **Entscheidungen** des Obergerverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg haben, können Sie eine Vielzahl der getroffenen, insbesondere wichtige Entscheidungen aus dem Jahr **2019** kostenfrei im Internet unter <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de> finden.

Hinsichtlich der **einzelnen Geschäftszahlen** wird auf die nachstehenden Tabellen und Übersichten verwiesen. Dieser Jahresbericht enthält wiederum eine grafische **Darstellung der Rechtsgebiete**, mit denen sich die Verwaltungsgerichte zu befassen hatten.

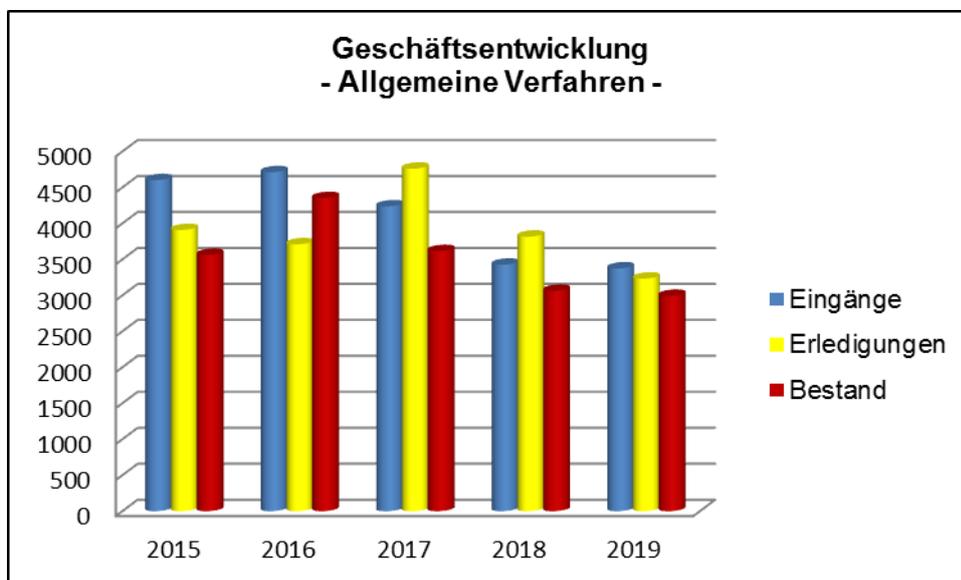
Verwaltungsgerichte

I. Geschäftsentwicklung

| Geschäftsentwicklung | | | | | | | | |
|-----------------------------|--|----------------|--|----------------|--|----------------|--|--|
| Jahr | Eingänge | | Erledigungen | | Bestand am 31.12. | | Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung* | Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand** |
| | Allgemeine Verfahren (einschl. sonst. Geschäftsfall) | Asyl-Verfahren | Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsfall) | Asyl-Verfahren | Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsfall) | Asyl-Verfahren | | |
| 2015 | 4602 | 3011 | 3908 | 3006 | 3562 | 1538 | 40,26 | 43,90 |
| 2016 | 4711 | 4839 | 3709 | 3111 | 4352 | 3265 | 44,40 | 48,52 |
| 2017 | 4237 | 5924 | 4760 | 5218 | 3615 | 3981 | 48,14 | 51,83 |
| 2018 | 3426 | 2910 | 3816 | 3879 | 3063 | 3012 | 57,35 | 61,23 |
| 2019 | 3374 | 2638 | 3232 | 3243 | 2993 | 2406 | 48,13 | 52,67 |

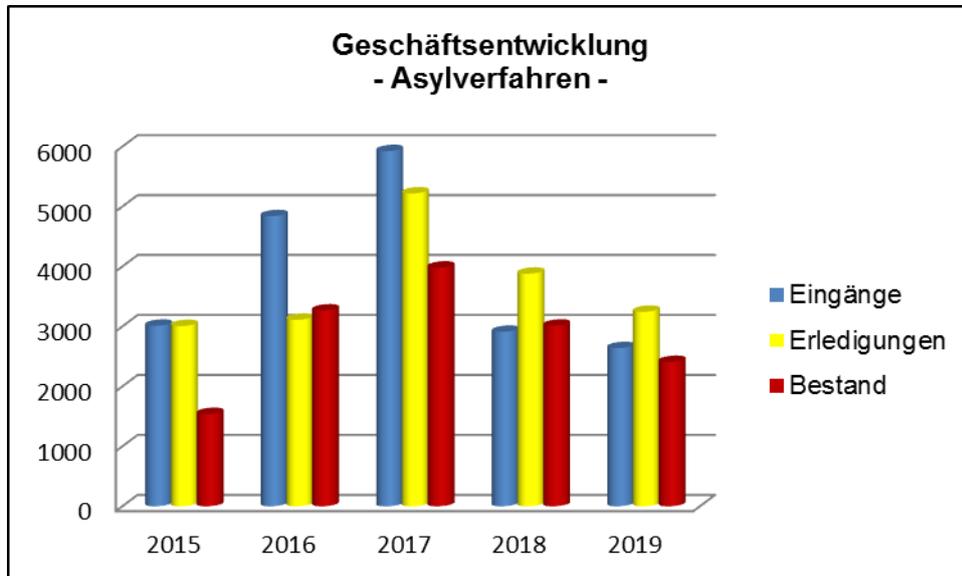
* Die Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.)

** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich vorhandene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten)



Diese Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände hinsichtlich der allgemeinen Verfahren (ohne Asyl) in den Jahren 2015 bis 2019. Danach waren die Eingänge im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant. Die Zahl der Erledigungen ging allerdings als Folge des Abzugs von Proberichtern/innen spürbar zurück, obwohl - wie auf Seite 6 ersichtlich - der Personalbestand im Jahr 2019 über den Bedarfen lag. Hier zeigt sich, dass es für den Abbau von Verfahrensbeständen vor allem darauf ankommt, eingearbeitete und erfahrene Richterinnen und Richter dauerhaft in der

Verwaltungsgerichtsbarkeit zu verwenden. Dennoch konnten die Bestände durch einen erhöhten Einsatz der verbleibenden Richter/innen sowie der in den Serviceeinheiten tätigen Beschäftigten auf unter 3.000 Verfahren gesenkt werden.

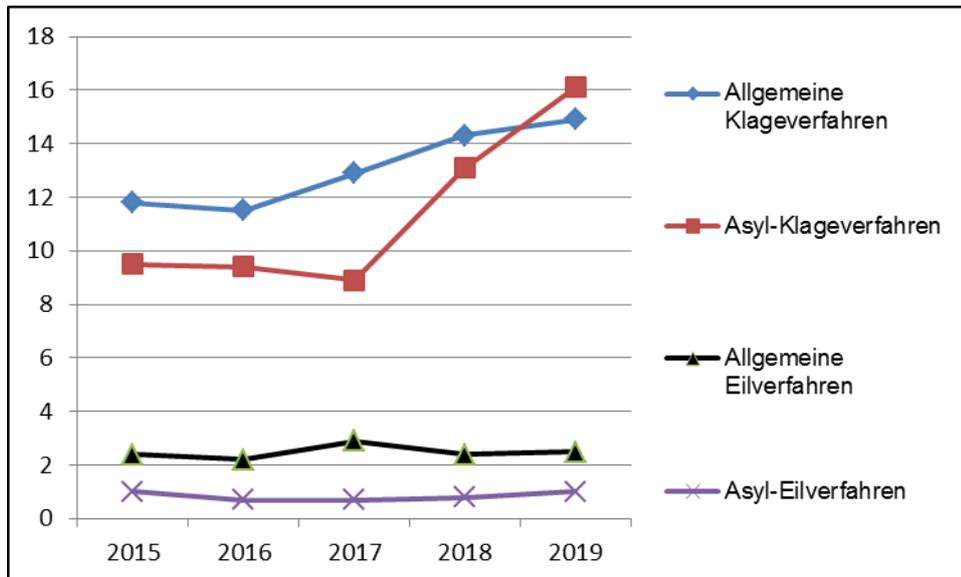


Diese Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände betreffend die Asylverfahren in den Jahren 2015 bis 2019. Die Übersicht dokumentiert, dass die Eingänge in den Asylverfahren nach dem erheblichen Rückgang im Vorjahr erneut geringfügig zurückgegangen sind. Angesichts der nach wie vor über der Eingangszahl liegenden Erledigungen ist es gelungen, die Bestände weiter abzubauen. Gleichwohl belastet der vorhandene Bestand an Asylverfahren, der immer noch über dem Bestand im Jahr 2015 liegt (+ 1.000 Verfahren), die Verwaltungsgerichte nach wie vor in einem erheblichen Maße und wird noch zunehmen, wenn die Ausstattung der Verwaltungsgerichte mit der bedarfsgerechten Anzahl von Lebenszeitrichtern/-innen weiterhin nicht erfolgt, d. h. der Anteil der Proberichter/innen auf zu hohem Niveau verharrt und der Abzug von erfahrenen Proberichtern/-innen fortgesetzt wird.

II. Verfahrenslaufzeiten

| Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten | | | | |
|---|---------------------------|-------------------------|---------------------|-------------------|
| Jahr | Allgemeine Klageverfahren | Allgemeine Eilverfahren | Asyl-Klageverfahren | Asyl-Eilverfahren |
| 2015 | 11,8 | 2,4 | 9,5 | 1,0 |
| 2016 | 11,5 | 2,2 | 9,4 | 0,7 |
| 2017 | 12,9 | 2,9 | 8,9 | 0,7 |
| 2018 | 14,3 | 2,4 | 13,1 | 0,8 |
| 2019 | 14,9 | 2,5 | 16,1 | 1,0 |

Diese und die nachfolgende Grafik zeichnen die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten in den Jahren 2015 bis 2019 nach. Danach hat sich als Folge einer nicht ausreichenden personellen Ausstattung in den Jahren 2015 bis 2018 und des Abzugs erfahrener Proberichter/innen im Jahr 2019 der kontinuierliche Anstieg der Laufzeiten in allgemeinen Klageverfahren und Asylverfahren verfestigt. Auch die Dauer der entschiedenen allgemeinen Eilverfahren und Asylverfahren steigt - wenn auch langsam - an.



III. Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die bei den Verwaltungsgerichten eingeleiteten Rechtsbehelfe - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind.

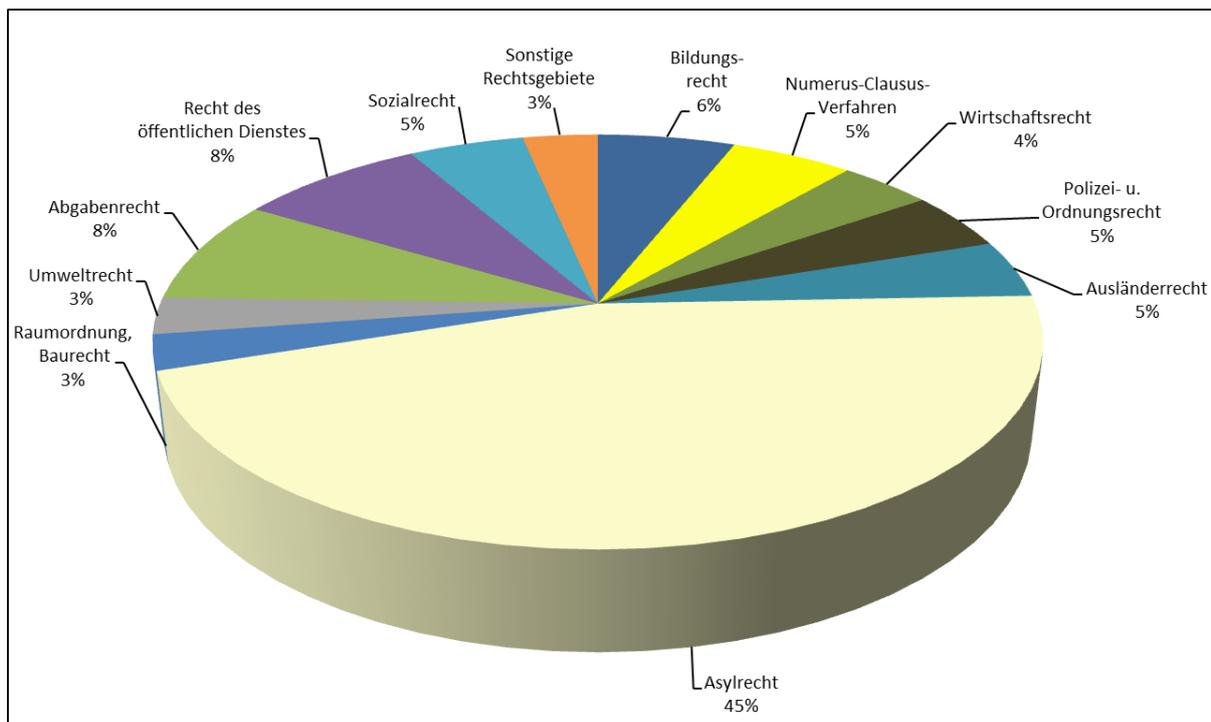
| Erfolgsquote (in %) | | | | |
|--|---------------------------|---------------------|-------------------------|-------------------|
| Von den im Jahr 2019 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch: | Allgemeine Klageverfahren | Asyl-Klageverfahren | Allgemeine Eilverfahren | Asyl-Eilverfahren |
| Stattgabe | 14% | 18% | 12% | 17% |
| Abweisung (Ablehnung) | 24% | 43% | 47% | 71% |
| teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung) | 4% | 9% | 8% | 2% |
| unstreitige Erledigung | 58% | 30% | 33% | 10% |

In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, was bei den Verwaltungsgerichten weit überwiegend der Fall ist, haben diese - wie die nachfolgende Tabelle ausweist - zumeist obliegt. Dies dürfte allerdings durchaus dem Umstand zuzuschreiben sein, dass die Behörden wie die Gerichte an Recht und Gesetz gebunden sind. Die vergleichsweise hohe Erfolgsquo-

te der Behörden dürfte daher ein Indiz dafür sein, dass verwaltungsbehördliche Entscheidungen in weit überwiegendem Maß rechtmäßig sind.

| Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %) | | | | |
|---|---------------------------|---------------------|-------------------------|-------------------|
| Die im Jahr 2019 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit: | Allgemeine Klageverfahren | Asyl-Klageverfahren | Allgemeine Eilverfahren | Asyl-Eilverfahren |
| Obsiegen der Behörde | 57% | 61% | 70% | 79% |
| Unterliegen der Behörde | 33% | 25% | 18% | 19% |
| teilweisem Obsiegen / Unterliegen der Behörde | 10% | 14% | 12% | 2% |

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten



Diese Grafik zeigt den jeweiligen Anteil der bei den Verwaltungsgerichten angefallenen Verfahren nach Sachgebieten. Signifikant ist, dass immer noch nahezu die Hälfte aller Neueingänge (45 %) aus dem Asylverfahrensrecht kommt. Die Verfahren aus dem Abgabenrecht und aus dem öffentlichen Dienstrecht bilden mit jeweils 8 % die zweitgrößte und die Verfahren aus dem Bildungsrecht neu mit 6 % die drittstärkste Gruppe der Eingänge.

V. Güterichterverfahren

Das Güterichterverfahren ist eine besondere Form der einvernehmlichen Streitbeilegung vor Gericht. Anders als bei der Entscheidung durch Urteil stehen nicht Paragraphen, sondern die jeweiligen Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten, die in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung womöglich nicht oder nicht vollständig zur Sprache kommen können, im Vordergrund. Die speziell insbesondere in der **Mediation** geschulten Güterichterinnen und Güterichter können dabei auch Motive der Beteiligten berücksichtigen, die in einem „normalen“ Gerichtsverfahren keine Berücksichtigung finden würden. In der Mediation lösen die Güterichter die Konflikte nicht, sondern helfen den Beteiligten, eigenverantwortlich eine nachhaltige und tragfähige Lösung für ihren Streit zu finden.

Die Güterichterin oder der Güterichter kann die Beteiligten bei Ihrer Konfliktlösung jedoch erst dann unterstützen, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Einzelheiten dazu unter:

<https://mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/gueterichterverfahren/>

| Güterichterverfahren im Jahr 2019 | | |
|--|---------------------------------|-----------------------------|
| | Verwaltungsgericht Magdeburg | Verwaltungsgericht Halle |
| eingegangene Güterichterverfahren | 27 | 3 |
| erledigte Güterichterverfahren | 13 | 2 |
| davon Konflikt beigelegt | 6 | 2 |
| davon Konflikt nicht beigelegt | 7 | 0 |

Bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg sind im Jahr 2019 insgesamt 30 gerichtsinterne Güterichterverfahren eingegangen. In 8 von 15 (53%) im Jahr 2019 erledigten Güterichterverfahren konnte der Konflikt beigelegt werden. Dies bestätigt den Trend der Vorjahre, sodass sich die Güterichterverfahren durchaus als alternative Streitbeilegung in anhängigen Prozessen anbieten.

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

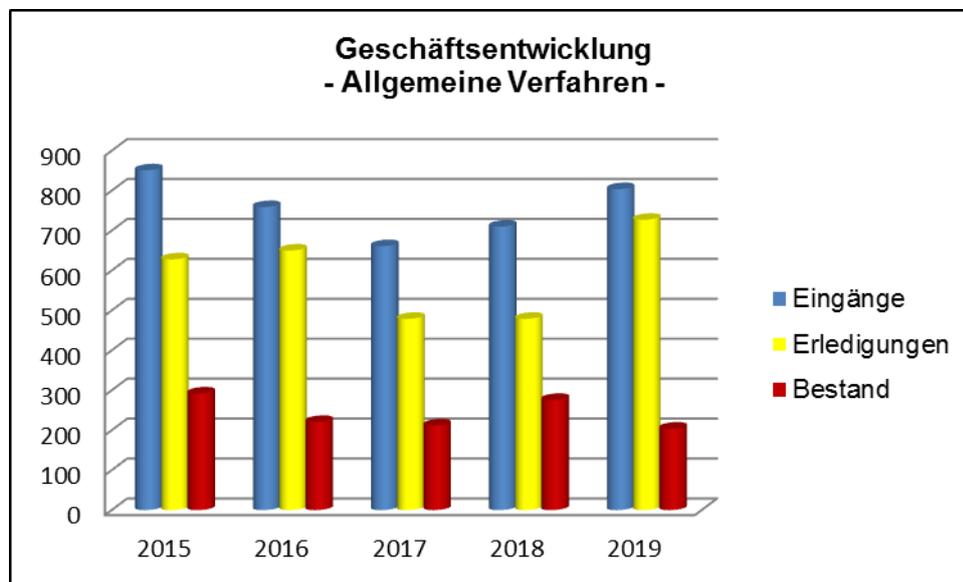
I. Geschäftsentwicklung

| Geschäftsentwicklung | | | | | | | | |
|-----------------------------|---|----------------|---|----------------|---|----------------|--|--|
| Jahr | Eingänge | | Erledigungen | | Bestand am 31.12. | | Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung* | Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand** |
| | Allgemeine Verfahren (einschl. sonst. Geschäfts-anfall) | Asyl-Verfahren | Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäfts-anfall) | Asyl-Verfahren | Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäfts-anfall) | Asyl-Verfahren | | |
| 2015 | 851 | 38 | 628 | 40 | 292 | 7 | 11,17 | 11,50 |
| 2016 | 759 | 110 | 650 | 95 | 221 | 22 | 11,37 | 11,50 |
| 2017 | 661 | 254 | 479 | 211 | 212 | 65 | 9,93 | 10,15 |
| 2018 | 710 | 310 | 479 | 293 | 276 | 82 | 8,93 | 9,80 |
| 2019 | 804 | 165 | 727 | 227 | 204 | 20 | 11,31*** | 12,30*** |

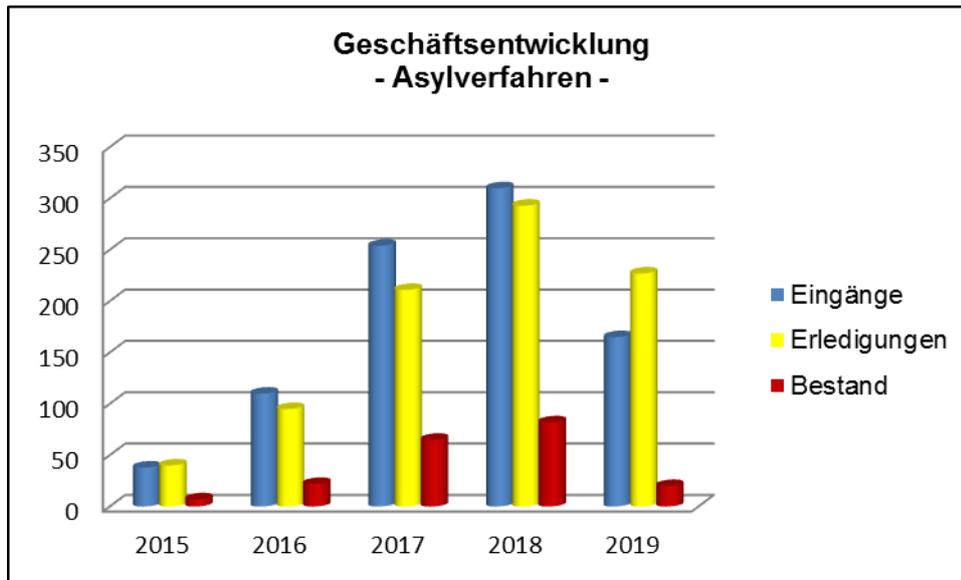
* Die Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.)

** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich vorhandene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten)

***Hierin enthalten sind 3 Richter am Verwaltungsgericht, also keine planmäßigen Richter des OVG, da das OVG nur unzureichend mit eigenen Richtern ausgestattet wurde.



Diese Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände hinsichtlich der allgemeinen Verfahren (ohne Asyl) in den Jahren 2015 bis 2019 beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt. Danach sind die Eingänge, aber auch die Erledigungen in den allgemeinen Hauptsacheverfahren deutlich angestiegen, sodass auch die Bestände an allgemeinen Verfahren reduziert werden konnten.



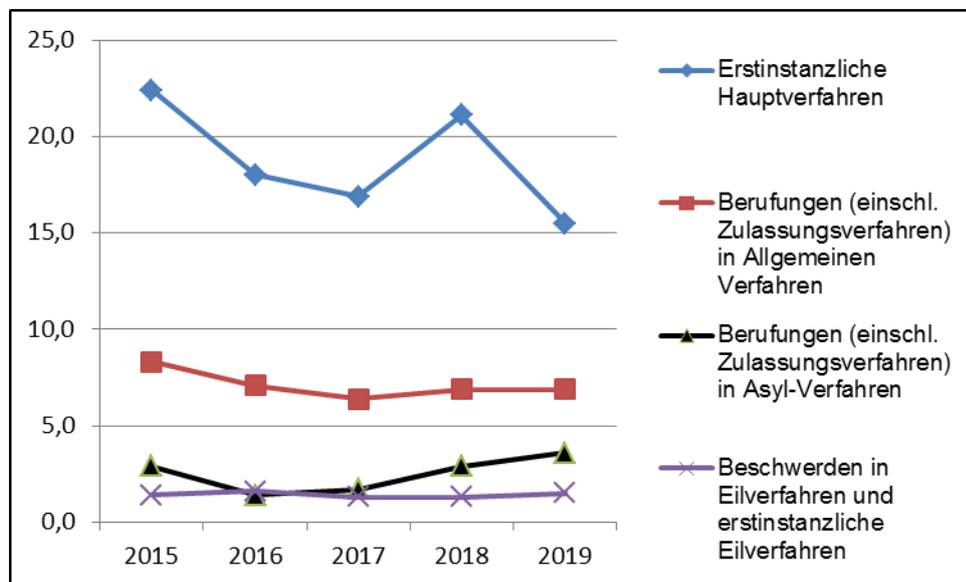
Diese Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände betreffend die Asylverfahren in den Jahren 2015 bis 2019. Danach sind die Eingänge in den Asylverfahren - vor allem aus dem Herkunftsland Syrien - erheblich zurückgegangen, sodass der Bestand unerledigter Verfahren ebenfalls deutlich gesenkt werden konnte.

II. Verfahrenslaufzeiten

| Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten | | | | |
|--|---------------------------------|--|---|---|
| Jahr | Erstinstanzliche Hauptverfahren | Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren | Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren | Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren |
| 2015 | 22,4 | 8,3 | 2,9 | 1,4 |
| 2016 | 18,0 | 7,1 | 1,4 | 1,6 |
| 2017 | 16,9 | 6,4 | 1,7 | 1,3 |
| 2018 | 21,1 | 6,9 | 2,9 | 1,3 |
| 2019 | 15,5 | 6,9 | 3,6 | 1,5 |

Die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten beim Oberverwaltungsgericht sind insbesondere bei den erstinstanzlichen Hauptverfahren (z. B. Normenkontrollverfahren, Planfeststellungsverfahren) deutlich zurückgegangen, während sie in den anderen Bereichen nahezu konstant geblieben sind. Lediglich bei den Asylverfahren ist aufgrund der Abarbeitung älterer und komplexer Verfahren ein leichter Anstieg der Verfahrensdauer zu verzeichnen.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Verfahrenslaufzeiten beim Oberverwaltungsgericht:



III. Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die beim Oberverwaltungsgericht eingelegten Rechtsmittel - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind. Dass die Erfolgsquote erneut eher niedrig ausfällt, dürfte wohl ein Indiz für die Richtigkeit des Ergebnisses der erstinstanzlichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sein.

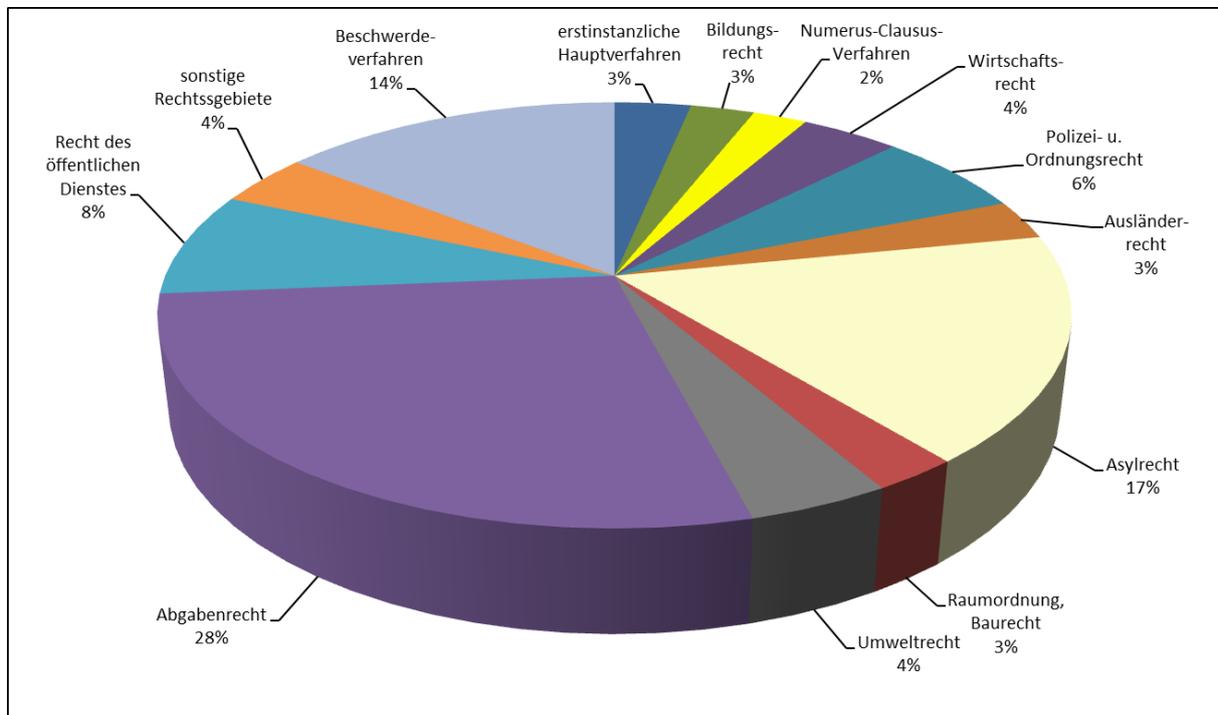
| Erfolgsquote (in %) | | | | |
|--|---------------------------------|--|---|---|
| Von den im Jahr 2019 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch: | Erstinstanzliche Hauptverfahren | Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren | Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren | Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren |
| Stattgabe | 20% | 13% | 2% | 7% |
| Abweisung (Ablehnung) | 20% | 69% | 89% | 76% |
| teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung) | 10% | 2% | 1% | 4% |
| unstreitige Erledigung | 50% | 15% | 8% | 13% |

In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, haben diese vor allem im Asylbereich - wie die nachfolgende Tabelle ausweist - ebenfalls zumeist obsiegt. Dies dürfte auch hier

dem Umstand zuzuschreiben sein, dass die Behörden an Recht und Gesetz gebunden sind. Allerdings ist in den allgemeinen Verfahren und vor allem in den erstinstanzlichen Hauptverfahren festzustellen, dass die Erfolgsquote der Behörden im Verhältnis zum Vorjahr geringer ausfällt. Dies ist maßgeblich auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts im Abgabenrecht zurückzuführen; hier sind einige grundlegende Entscheidungen zulasten der Abwasserzweckverbände getroffen worden.

| Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %) | | | | |
|---|---------------------------------|--|---|---|
| Die im Jahr 2019 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit: | Erstinstanzliche Hauptverfahren | Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren | Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren | Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren |
| Obsiegen der Behörde | 20% | 48% | 69% | 84% |
| Unterliegen der Behörde | 70% | 49% | 30% | 13% |
| teilweisem Obsiegen / Unterliegen der Behörde | 10% | 3% | 1% | 3% |

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten



Diese Grafik zeigt den jeweiligen Anteil der beim Oberverwaltungsgericht angefallenen Verfahren nach Sachgebieten. Anders als im Vorjahr bildet nunmehr das Abgabenrecht die zahlenmäßig größte Gruppe (28 %), während die Eingänge aus dem Asylrecht mit 17 % das zweitstärkste Sachgebiet bilden, gefolgt vom öffentlichen Dienstrecht mit 8 %. Insofern

macht sich auch in der zweiten Instanz der Rückgang der Verfahrenseingänge aus dem Asylrecht bemerkbar.

V. Güterichterverfahren

| Güterichterverfahren im Jahr 2019 | |
|--|------------------------|
| | Oberverwaltungsgericht |
| eingegangene Güterichterverfahren | 4 |
| erledigte Güterichterverfahren | 2 |
| davon Konflikt beigelegt | 1 |
| davon Konflikt nicht beigelegt | 1 |

Auch bei dem Oberverwaltungsgericht sind im Jahr 2019 Güterichterverfahren - allerdings deutlich weniger als bei den Verwaltungsgerichten - durchgeführt worden. Die Erfolgsquote liegt dabei bei etwa 50 %, sodass sich auch in der zweiten Instanz das Modell der gütlichen Streitbeilegung durchaus empfiehlt und stärker genutzt werden sollte.

Rückblick

auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes
des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2019

1. Senat

Eisenbahnrecht; Änderung eines Bahnübergangs und der Benutzungsart der kreuzenden Straße

Urteil vom 27. Juni 2019 - Az.: 1 K 126/17 -

Das Planfeststellungsverfahren betraf den Umbau eines für den Kfz-Verkehr gewidmeten Bahnübergangs in einen solchen, der nur noch durch Fußgänger genutzt werden kann. Die klagende Gemeinde hatte mit ihrer Klage keinen Erfolg, weil sie sich nicht - wie es erforderlich gewesen wäre - auf eine Verletzung ihres Selbstverwaltungs- oder Eigentumsrechts berufen konnte. Ein Eingriff in ihre Planungshoheit oder eine Betroffenheit von gemeindlichen Einrichtungen oder Grundstücken war für den Senat nicht feststellbar. Auch ist sie als Straßenbaulastträgerin nicht „Sachwalterin“ der Verkehrssicherheit von Verkehrsteilnehmern. Verkehrs- und Lärmbeeinträchtigungen im Bereich des den Verkehr aufnehmenden Bahnübergangs betreffen im vorliegenden Fall nur Belange von Privatpersonen oder der Allgemeinheit, die nicht speziell dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht zugeordnet sind und von der Klägerin nicht im Interesse des betroffenen Personenkreises geltend gemacht werden können. Bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bestanden auch noch keine hinreichend konkreten Absichten zur Änderung der örtlichen Bauleitplanung, auf die planungsrechtlich hätte Rücksicht genommen werden müssen.

Prüfungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 SchwarzArbG

Beschluss vom 14. Oktober 2019 - Az.: 1 M 92/19 -

Im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens hat der Senat entschieden, dass eine anonyme Anzeige die Einleitung eines Prüfungsverfahrens in Bezug auf Personen oder Geschäftsunterlagen vor Ort durch die nach Landesrecht zuständige Ordnungswidrigkeiten-Behörde nach den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 2 SchwarzArbG rechtfertigen kann, aber in der Regel noch nicht die Annahme eines Anfangsverdachts für eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat begründet. Bei dem spezifisch gewerberechtlichen/handwerksrechtlichen Prüfungsverfahren nach § 2 Abs. 3 SchwarzArbG handelt es sich der Sache nach um Vorermittlungen, die jedoch nicht „verdachtsunabhängig“ erfolgen dürfen. Es ist ferner unverzüglich abubrechen, wenn sich der Verdacht für eine Ordnungswidrigkeit soweit konkretisiert, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden kann. Wird dagegen verstoßen, kann dies ein Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot zur Folge haben. Selbstbeziehungsschutz wird durch das Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 SchwarzArbG gewährleistet.

**Vergaberecht; Aufhebung eines Beschlusses der Vergabekammer (wegen der Kostenentscheidungen) - Rechtswegverweisung (Beschwerde) -
Beschluss vom 22. Juli 2019 - Az.: 1 O 149/18 -**

In einem vergaberechtlichen Verfahren im unterschweligen Bereich zwischen der klagenden Bieterin und der Vergabestelle hat sich die Klägerin gegen die Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung der Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt gewandt und insoweit die Aufhebung des im Nachprüfungsverfahren ergangenen Beschlusses begehrt. Der Senat hat auf die Beschwerde der beklagten Behörde hin, bei der die Vergabekammer angesiedelt ist, entschieden, dass für die Klage der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben ist, sondern eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, für die nach § 13 GVG der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist und den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht verwiesen.

Zwar unterfällt der Rechtsstreit weder unmittelbar noch in entsprechender Anwendung der §§ 156 Abs. 2, 171 Abs. 1 und 3 GWB der Sonderzuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit, jedoch ist die Streitigkeit bürgerlich-rechtlicher Natur im Sinne des § 13 GVG, weil der den streitgegenständlichen Kostenentscheidungen (Kostenlast und Kostenfestsetzung) zu Grunde liegende Sachverhalt ein privatrechtlich ausgestaltetes vergaberechtliches Verfahren betrifft und die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Kostenentscheidungen nicht losgelöst von der zu Grunde liegenden Sachentscheidung beurteilt werden kann. Dass sich die Klage nicht mehr gegen die Vergabestelle, sondern gegen die Vergabekammer richtet ist ebenso wie die Rechtsnatur des angefochtenen Beschlusses für die Rechtswegbestimmung nicht entscheidungserheblich. Die Vergabekammer entscheidet in funktionaler Hinsicht wie ein Gericht und wird durch die Anfechtung ihrer Entscheidung nicht zur Verfahrensbeteiligten.

**Arbeitszeit von Lehrkräften an Fachgymnasien/Beruflichen Gymnasien
Urteil vom 27. Juni 2019 - Az.: 1 L 113/18 -**

Der Senat hat durch Urteil vom 27. Juni 2019 entschieden, dass der Ausschluss von Lehrkräften, die in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums/Beruflichen Gymnasiums unterrichten, von der Gewährung von Anrechnungsstunden nach § 9 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr LSA) mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist.

Nach § 9 Satz 1 ArbZVO-Lehr LSA erhalten Lehrkräfte, die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder in der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums oder Kollegs mindestens acht Wochenstunden Unterricht erteilen, grundsätzlich eine Anrechnungsstunde, wenn sie mindestens 16 Wochenstunden Unterricht erteilen, zwei Anrechnungsstunden. Die Klägerin, die als beamtete Lehrkraft in einem Berufsschulzentrum im Dienst des beklagten Landes Sachsen-Anhalt steht, beehrte die Festsetzung von Anrechnungsstunden für Unterricht, den sie in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums/Beruflichen Gymnasiums erteilt bzw. in den vergangenen Jahren erteilt hat. Mit Urteil vom 24. Mai 2018 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg festgestellt, dass die Versagung von Anrechnungsstunden für die Lehrtätigkeit der Klägerin in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe des Fachgymnasiums seit dem Schuljahr 2014/2015 nach Maßgabe des § 9 ArbZVO-Lehr LSA rechtswidrig sei.

Auf die hiergegen gerichtete Berufung des beklagten Landes hat der Senat festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, bei der Bemessung der Unterrichtsverpflichtung der Klägerin in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019, wenn die Klägerin in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums/Beruflichen Gymnasiums mindestens acht Wochenstunden Unterricht erteilt hat, eine Anrechnungsstunde, wenn sie mindestens 16 Wochenstunden Unterricht erteilt hat, zwei Anrechnungsstunden in Abzug zu bringen. Zwar könnten auf der Grundlage von § 9 ArbZVO-Lehr LSA der Klägerin wegen des von ihr erteilten Unterrichts keine Anrechnungsstunden zuerkannt werden. Der Ausschluss von Lehrkräften, die in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums/Beruflichen Gymnasiums unterrichteten, von der Gewährung von Anrechnungsstunden nach § 9 Satz 1 ArbZVO-Lehr LSA sei jedoch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Dass die in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums/Beruflichen Gymnasiums eingesetzten Lehrkräfte in § 9 Satz 1 ArbZVO-Lehr LSA nicht berücksichtigt seien, führe zu einem rechtfertigungsbedürftigen Begünstigungsausschluss. Die Regelung habe im Zusammenspiel mit der in § 3 und § 4 ArbZVO-Lehr LSA geregelten Regelstundenzahl und Unterrichtsverpflichtung im Regelfall zur Folge, dass Lehrkräfte, die einen erheblichen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums/Beruflichen Gymnasiums erbringen würden, die volle Regelstundenzahl von 25 Unterrichtsstunden zu leisten hätten, während Lehrkräfte, die in gleichem Umfang in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder in der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums oder Kollegs unterrichteten, im Durchschnitt wöchentlich nur 23 oder 24 Unterrichtsstunden erteilen müssten. Für diese Ungleichbehandlung der in der Qualifikationsphase unterrichtenden Lehrkräfte danach, ob sie an einer allgemeinbildenden oder an einer berufsbildenden Schule tätig seien, sei ein sachlicher Grund, der dem Ziel und dem Ausmaß der Differenzierung angemessen sei, nicht zu erkennen. Dass in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums/Beruflichen Gymnasiums mindestens acht Stunden unterrichtende Lehrkräfte insgesamt ein oder zwei Unterrichtsstunden mehr zu erteilen hätten, werde den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG nur gerecht, wenn angenommen werden könne, dass die Arbeitsbelastung dieser Lehrkräfte nach Zeit und/oder Art typischerweise gleichwohl der Arbeitsbelastung der von § 9 Satz 1 ArbZVO-Lehr LSA erfassten Lehrkräfte entspreche. Dies ist nicht feststellbar.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

2. Senat

Stilllegung eines Freilagers

Beschluss vom 25. Juni 2019 - Az: 2 M 42/19 -

Die Antragstellerin wandte sich gegen eine Verfügung der Bergbehörde, mit der ihr unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgegeben wurde, ein seit dem Jahr 2004 betriebenes Freilager stillzulegen. Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat das Verwaltungsgericht abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde hat der Senat zurückgewiesen. Er ist wie die Vorinstanz zu der Überzeugung gelangt, dass der Betrieb des Freilagers bereits seit Ende September 2007 nicht mehr von der im Jahr 2004 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gedeckt sei, weil nach dieser Genehmi-

gung das Freilager bis zum 27. September 2007 zu einer Lagerhalle auszubauen war. Eine atypische Fallgestaltung, bei der von der Stilllegung hätte abgesehen werden können, liege nicht vor. Insbesondere sei das Freilager, so wie es derzeit betrieben werde, nicht offensichtlich genehmigungsfähig. Weder der Umstand, dass die Bergbehörde über viele Jahre nicht gegen den Weiterbetrieb des Freilagers eingeschritten sei, noch die von der Antragstellerin befürchteten erheblichen wirtschaftlichen Folgen für das Unternehmen stünden einer Stilllegung des Freilagers entgegen. Die Beschwerden von Nachbarn über erhebliche Geruchsbelästigungen habe die Bergbehörde zum Anlass nehmen dürfen, die sofortige Vollziehung der Stilllegungsverfügung anzuordnen.

Zuständigkeit der Gewässerunterhaltungsverbände für die Reparatur der Verrohrungen der Gewässer in den Ortslagen

Urteil vom 26. September 2019 - Az: 2 L 19/18 -

Der Kläger in dem zugrundeliegenden Verfahren war ein Unterhaltungsverband, der für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung in seinem Verbandsgebiet zuständig ist. Dem beklagten Zweckverband obliegt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, bei Bedarf die Verbandsanlagen zu erneuern. Im Verbandsgebiet des Klägers und des Beklagten liegt der Ort Breitung. Durch Breitung fließt der Breitung Bach, der in der Ortslage zum Teil verrohrt ist. Die Schmutzbeseitigung in Breitung erfolgt noch durch Kleinkläranlagen mit Überlauf. Das vorgereinigte Schmutzwasser aus den Überläufen der Kleinkläranlagen wird von etwa 60 Grundstücken unmittelbar in den Breitung Bach geleitet. Von den übrigen Grundstücken wird das vorgereinigte Schmutzwasser aus den Überläufen zunächst in die vom Beklagten betriebenen sog. Bürgermeisterkanäle und von diesen in den Breitung Bach eingeleitet. Die Verrohrung des Breitung Bachs in der Ortslage Breitung ist sanierungsbedürftig. Die Sanierungskosten werden vom Kläger auf ca. 224.000,00 € geschätzt. Zwischen dem Kläger und dem Beklagte war streitig, wer für die Sanierung der Verrohrung des Breitung Bachs zuständig ist.

Das Oberverwaltungsgericht hat geklärt, dass die Gewässerunterhaltungsverbände auch für die Reparatur der Verrohrungen der Gewässer in den Ortslagen zuständig sind. Der Breitung Bach ist, auch soweit er verrohrt ist, ein Gewässer. Der Breitung Bach ist als Gewässer nicht Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Beklagten. Ein Gewässer kann landesrechtlich nicht – im Sinne der sog. Zwei-Naturen-Theorie – zugleich Teil einer öffentlichen Einrichtung (eines kommunalen Zweckverbandes) zur Abwasserbeseitigung sein und damit sowohl dem Wasserrecht als auch dem kommunalen Satzungsrecht unterliegen.

3. Senat

Untersagung des Haltens und Betreuens von Schafen

Beschluss vom 11. Januar 2019 - 3 M 421/18 -

Der Antragsteller wandte sich gegen eine Verfügung des Landeskreises, mit der ihm unter Anordnung des Sofortvollzuges unter anderem das Halten und Betreuen sowie die Neu-

schaffung von Schafen untersagt worden war. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde blieb erfolglos.

Der Senat hat die Auffassung des Verwaltungsgerichts geteilt, dass der Antragsteller bei seiner bisherigen erwerbsmäßigen Schafhaltung den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierverordnung wiederholt und grob zuwidergehandelt, insbesondere, weil er die Tiere nicht angemessen ernährt und gepflegt habe. Hierdurch seien den Schafen erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden sowie erhebliche Schäden zugefügt worden. Der beamteten Tierärztin, auf die der Landkreis seine Einschätzung gestützt hatte, komme eine vorrangige Beurteilungskompetenz zu. Der Antragsteller habe nicht schlüssig aufgezeigt, dass die Amtstierärztin von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen oder das Gutachten fehlerhaft sei. Er habe sich darauf beschränkt, auszugsweise Fachliteratur zu zitieren, ohne sich mit den konkreten Feststellungen der Tierärztin auseinanderzusetzen oder fachliche Stellungnahmen anderer Amtstierärzte bzw. Fachtierärzte vorzulegen.

Ausschluss von der Klassenfahrt Beschluss vom 7. Mai 2019 - Az. 3 M 93/19 -

Der Senat hatte in einem Beschwerdeverfahren über den Ausschluss eines Schülers der 10. Klasse einer Sekundarschule von der bevorstehenden mehrtägigen Abschlussklassenfahrt zu entscheiden. Anlass für die streitgegenständliche Maßnahme war, dass der Schüler vor Beginn der Unterrichtszeit außerhalb des Schulgeländes gemeinsam mit einem Mitschüler einen Schluck Bier getrunken hatte. Die Schule wollte den Schüler an der Klassenfahrt nur teilnehmen lassen, wenn ein Elternteil ihn dabei begleitet. Die Eltern des Schülers lehnten dies ab und erhoben gegen den Ausschluss ihres Sohnes Widerspruch. Die Schule war der Auffassung, bei dem Ausschluss von der Klassenfahrt handele es sich um ein Erziehungsmittel, gegen das ein Widerspruch nicht statthaft sei.

Der Senat hat entschieden, dass der Ausschluss von einer mehrtägigen Klassenfahrt aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigung der Rechte des Schülers einen sog. Verwaltungsakt darstelle, gegen den ein Widerspruch erhoben werden könne. Die Eingriffsintensität liege deutlich über derjenigen von Maßnahmen, mittels derer ein Schüler lediglich im Bereich des erzieherischen Mahnens zurechtgewiesen werde, wie etwa durch die Auferlegung einer Strafarbeit, die Eintragung ins Klassenbuch, die Verweisung aus dem Klassenraum für die Dauer einer Unterrichtsstunde oder den Ausschluss von sonstigen schulischen Veranstaltungen, die nach Inhalt und zeitlicher Dauer hinter einer mehrtägigen Klassenfahrt - hier ins Ausland nach Italien - zurückbleiben. Der Widerspruch gegen den Ausschluss der Klassenfahrt habe grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die streitige Maßnahme der Schule entfalte somit bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch keine Wirkungen. Unabhängig davon stelle sich der Ausschluss des Schülers von der Klassenfahrt im konkreten Fall als unverhältnismäßig dar. Der Schüler sei bislang nicht anderweitig durch Verstöße gegen die Schulordnung aufgefallen. Ebenso wenig sei ersichtlich, dass andere mildere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nicht ausreichend seien, dem Schüler nachdrücklich vor

Augen zu führen, dass sein Verhalten missbilligt und die Missachtung von einzuhaltenden Verhaltensregeln auf der anstehenden Klassenfahrt Konsequenzen haben wird.

Untersagung der Kumulation verschiedener Glücksspiele

Beschluss vom 14. Juni 2019 - Az.: 3 M 90/19 -

Die Antragstellerin wandte sich gegen eine Verfügung, mit der ihr die Glücksspielaufsichtsbehörde untersagt hat, in einer Betriebsstätte zusätzlich zum Angebot der Nutzung von Geldspielgeräten auch Sportwetten zu vermitteln. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt.

Der Senat hat die gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts gerichtete Beschwerde zurückgewiesen. Es laufe dem im Glücksspielstaatsvertrag geregelten Ziel der Vorbeugung und Bekämpfung der Glücksspiel- und Wettsucht zuwider, wenn in Vermittlungsstellen für Sportwetten zusätzlich auch die Möglichkeit zum Geldautomatenspiel angeboten werde. Hierdurch werde die Gelegenheit zum Wetten in einer Umgebung eröffnet, in der sich Personen aufhalten, von denen eine beträchtliche Anzahl anfällig für die Entwicklung einer Glücksspiel- oder Wettsucht sei. Der Glücksspielstaatsvertrag enthalte hinreichend bestimmte Zielvorgaben für die Beurteilung der Zulässigkeit der räumlichen Kumulation von Glücksspielangeboten im Einzelfall. Es müsse nicht ausdrücklich in einem Gesetz geregelt sein, ob und ggf. welche räumliche Kumulationen verschiedener Glücksspielangebote untersagt werden dürfen.

Zum Anspruch auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband

Beschluss vom 2. Dezember 2019 - Az.: 3 L 94/19 -

Der Kläger, der anerkannter Flüchtling und nach eigenen Angaben burundischer Staatsangehöriger ist, begehrte seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz. Seine Klage hat das Verwaltungsgericht mit der Begründung abgewiesen, dass seine Identität nicht nachgewiesen sei. Die eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg.

Der Senat hat einen Anspruch auf Einbürgerung verneint, weil die Identität des Klägers nicht geklärt sei und der Kläger weitere Aufklärungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft habe. In dem Verfahren um die Ausstellung eines Reiseausweises für Konventionsflüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sei die Identität nicht verbindlich festgestellt worden. Die vom Kläger vorgelegten Dokumente könnten seine Identitätsangaben nicht hinreichend stützen. Im Übrigen hat der Senat dem Kläger vorgehalten, seiner Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung seiner Identität nur unzureichend nachgekommen zu sein. Der Einbürgerungsbewerber dürfe nicht passiv bleiben und nur darauf warten, welche weiteren Handlungen die Behörde bzw. das Gericht von ihm verlange. Vielmehr sei er gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um nach Möglichkeiten zu suchen, die Voraussetzungen für die von ihm begehrte Einbürgerung zu erfüllen, etwa durch die Beschaffung von Identitätsnachweisen im Heimatland über dazu bevollmächtigte Dritte. Diesen Weg habe der Kläger nicht mit der er-

forderlichen Ernsthaftigkeit eingeschlagen. Daneben erfülle der Kläger nicht die Einbürgerungsvoraussetzungen, weil er mangels umfassender Bewerbungsbemühungen den ergänzenden Bezug von Sozialleistungen in Höhe von mehr als die Hälfte des Regelbedarfes zu vertreten habe. Der Kläger habe sich nicht hinreichend um eine Beschäftigung bemüht und insbesondere seine Bewerbungen nicht auf alle in Betracht kommenden Arbeitsfelder erstreckt.

4. Senat

Zur Ungültigkeit der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. März 2017

Urteil vom 19. Februar 2019 - Az.: 4 K 165/17 -

Der Senat hat in einem Normenkontrollverfahren mit Urteil vom 19. Februar 2019 entschieden, dass § 7 der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Integration des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. März 2017 nicht mit § 20 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) vereinbar ist. Nach dieser Vorschrift wurde den Trägern der örtlichen Jugendhilfe, also u. a. den Landkreisen, übergangsweise bis zum 31. Dezember 2017 gestattet, Pflegeeltern anstelle der ab dem 1. März 2017 geltenden (höheren) Pflegesätze wahlweise die (niedrigeren) Pflegesätze der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Kinder- und Jugendhilfe-Pflege-Verordnung des Ministeriums für Gesundheit und Soziales vom 8. August 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2012, zu gewähren. Die Einräumung eines Wahlrechts ist allerdings mit geltendem Recht nicht vereinbar, weil nach § 20 Abs. 3 KJHG ausschließlich das zuständige Ministerium die Höhe der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt zu regeln hat. Die Unwirksamkeit des § 7 wiederum hat die Gesamtnichtigkeit der Verordnung zur Folge, weil davon auszugehen ist, dass die Pflegegeld-Verordnung 2017 ohne diese Übergangsregelung nicht erlassen worden wäre. Der Wegfall der Pflegegeld-Verordnung hat allerdings nicht zur Folge, dass nunmehr unmittelbar Nachzahlungen an die Pflegeeltern zu erfolgen haben. Vielmehr hat das Ministerium für Soziales, Arbeit und Integration zunächst die Höhe der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt durch eine Pflegegeld-Verordnung neu zu regeln.

Zur (erneuten) Beitragserhebung bei der Umgestaltung einer bereits vorhandenen Einrichtung

Urteil vom 20. August 2019 - Az.: 4 L 132/17 u. a. -

Der Senat hatte in einem Berufungsverfahren über die Rechtmäßigkeit einer Beitragserhebung bei Zusammenlegung von zwei leitungsgebundenen Einrichtungen zu entscheiden. Mit Urteil vom 20. August 2019 hat der Senat erkannt, dass als „erstmalige“ Herstellung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA nicht nur die Schaffung einer zuvor noch nicht existenten Abwassereinrichtung im Rechtssinne anzusehen ist, sondern auch die grundlegende Umgestaltung einer bereits vorhandenen Einrichtung, durch die nach der Verkehrsauffassung eine neue und andere Einrichtung geschaffen wird.

Der grundsätzlich zulässigen (nochmaligen) Heranziehung zu Herstellungsbeiträgen für Grundstücke, die bereits zuvor an eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung angeschlossen waren oder die Möglichkeit zur Anschlussnahme hatten, für die Inanspruchnahme(möglichkeit) einer - nach der Verkehrsauffassung - anderen (neuen) öffentlichen Einrichtung steht der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung nicht entgegen und verstößt auch nicht gegen die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie, das allgemeine Gleichbehandlungsgebot und den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit.

Zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII

Urteil vom 17. September 2019 - Az.: 4 L 90/18 u.a. -

Die Erstattung vorläufig übernommener Elternbeiträge zwischen dem zuerst angegangenen und dem zur Leistung verpflichteten Leistungsträger bestimmt sich inhaltlich nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs VIII und nicht nach den landesrechtlichen Vorschriften zur Finanzierung von Tageseinrichtungen gemäß §§ 11 Abs. 1 und 12c KiFöG LSA.

Zur Notwendigkeit der Beteiligung des Elternkuratoriums bei der Änderung von Öffnungs- und Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung

Urteil vom 22. Oktober 2019 - Az.: 4 K 197/17 -

In einem Normenkontrollverfahren wandten sich Eltern gegen die in einer Stadtratssitzung beschlossene Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt, mit der ohne Zustimmung des Kuratoriums die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen geändert wurden. Der Normenkontrollantrag hatte Erfolg. Der Senat kam zu dem Ergebnis, dass die nach § 19 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 KiFöG LSA erforderliche Zustimmung des Kuratoriums zur Änderung der Öffnungs- und Schließzeiten einer Tageseinrichtung ein im Satzungsverfahren zu beachtendes besonderes Verfahrenserfordernis darstellt und auch dann einzuholen, wenn in der Gemeinde eine Gemeindeelternvertretung gebildet ist. Bei Abstimmungen innerhalb des Kuratoriums kommt der Elternschaft, der leitenden Betreuungskraft sowie dem Vertreter des Trägers jeweils eine gleichgewichtige Stimme zu. Das Kuratorium kann gegenüber dem Träger nur dann seine Zustimmung zu einer beabsichtigten Änderung der Öffnungs- und Schließzeiten erteilen, wenn der Änderungsvorschlag innerhalb des Kuratoriums einstimmig befürwortet wird.

Ausblick

auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes
des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2020

2. Senat

Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes außerhalb der im Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Zentralen Orte der oberen und mittleren Stufe

- Az: 2 L 39/18 -

Die Klägerin beabsichtigt die Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes. Am vorgesehenen Standort befindet sich bereits ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 800 m². Mit dem Neubau soll die Verkaufsfläche auf 1.400 m² erweitert werden. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der dort ein Gewerbegebiet ausweist. Die von der Klägerin beantragte Baugenehmigung wurde von der zuständigen Behörde abgelehnt. Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Verpflichtungsklage wurde vom Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Bei dem Vorhaben handele es sich aufgrund der Verkaufsfläche von mehr als 800 m² um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb. Dieser sei gemäß § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in einem Gewerbegebiet nicht zulässig, da von ihm nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausgingen. Nach Ziel Z 46 des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP) sei die Ausweisung von Sondergebieten u.a. für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Zentralen Orten der oberen oder mittleren Stufe zulässig. Gegen dieses Ziel verstoße das Vorhaben der Klägerin, da es sich bei dem Standort des Vorhabens weder um ein Ober- noch um ein Mittelzentrum im Sinne des LEP handele.

Der Senat wird im Rahmen des Berufungsverfahrens zu klären haben, ob dem Vorhaben der Klägerin die Ziele der Raumordnung des LEP entgegengehalten werden können. Zu prüfen ist insbesondere, ob das Ziel Z 46 für großflächigen Einzelhandel auf die Zulassung einzelner Vorhaben anwendbar ist, da sich das Ziel ausdrücklich nur auf die Ausweisung von Sondergebieten bezieht. Darüber hinaus wird zu prüfen sein, ob es sich bei dem Vorhaben der Klägerin um ein Vorhaben „im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO“ handelt. Die Klägerin macht geltend, es liege ein atypischer Fall vor, so dass Z 46 nicht anwendbar sei. Ihr Vorhaben sei kein Vorhaben „im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO“, da von ihm keine negativen städtebaulichen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten seien. Nicht jedes großflächige Einzelhandelsvorhaben sei eines im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, für das die Sondergebietspflicht gelte.

Umlage von Gewässerunterhaltungsbeiträgen**- Az.: 2 L 35/18, 2 L 36/18 -**

Die Kläger wenden sich gegen die Heranziehung zur Umlage von Gewässerunterhaltungsbeiträgen. Die Gemeinde, in denen Grundstücke der Kläger gelegen sind, ist Mitglied eines Gewässerunterhaltungsverbands. Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die an den Unterhaltungsverband zu leistenden Beiträge vorrangig auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf (bloße) Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke umlegen. Auf der Grundlage einer Umlagesatzung hat die Gemeinde die Kläger zur Zahlung der umgelegten Beiträge verpflichtet. Das Verwaltungsgericht hat die an die Kläger gerichteten Umlagebescheide aufgehoben, weil in der Umlagesatzung nicht hinreichend bestimmt gewesen sei, in welchen Fällen Nutzer von Grundstücken an Stelle der Eigentümer heranzuziehen seien. Inzwischen hat die Gemeinde die Satzung neu gefasst.

Der Senat wird im Berufungsverfahren zu klären haben, ob die Neuregelung nunmehr eindeutig bestimmt, wann Nutzer von Grundstücken heranzuziehen sind, wenn Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte nicht zu ermitteln sind. Ferner wird sich die Frage stellen, ob es zulässig ist, im Falle eines Wechsels des Umlagepflichtigen im Laufe des Kalenderjahres die anteilige Heranziehung des bisherigen bzw. neuen Begünstigten monatsweise zu berechnen oder ob eine taggenaue Berechnung erforderlich ist. Weiter wird zu prüfen sein, ob in der Satzung ein überhöhter Umlagesatz festgelegt ist, weil - wie die Kläger vortragen - in den Umlagesatz Kosten eingeflossen seien, die der Unterhaltungsverband als Mehrkosten für zusätzliche Aufwendungen von einzelnen Grundstückseigentümern hätte verlangen können.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage**- Az: 2 K 52/18 -**

Der Antragsteller, eine anerkannte Naturschutzvereinigung, wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, auf dessen Grundlage eine bereits bestehende, ca. 200 m von der Ortslage entfernte Schweinehaltungsanlage erweitert werden soll. Der Antragsteller rügt formelle Mängel des Plans, die fehlende Erforderlichkeit der Planung sowie Abwägungsmängel hinsichtlich des Immissions- und Naturschutzes.

3. Senat**Konkurrentenstreit um die Erteilung linienverkehrsrechtlicher Genehmigungen****- Az: 3 L 119/18 -**

Der Senat hat über die (vom Senat zuvor zugelassene) Berufung gegen ein Urteil zu entscheiden, mit dem das Verwaltungsgericht Halle die Klage eines Verkehrsunternehmens gegen die Vergabe linienverkehrsrechtlicher Genehmigungen für das rechtselbische regionale Linienbündel in der Lutherstadt Wittenberg abgewiesen hat. Die Klägerin ist im Auswahlverfahren bereits deshalb nicht zum Zuge gekommen, weil sie mit ihrem Angebot nach Ansicht der Auswahlbehörde die zuvor bekannt gemachten Mindestanforderungen (Einhaltung be-

stimmter Warte- und Beförderungszeiten bei der Schülerbeförderung, Sicherstellung einer bestimmten Bedienungs- und Verbindungsqualität im Jedermannverkehr) nicht erfülle. Die Klägerin macht geltend, ihr Angebot entspreche den maßgeblichen Anforderungen, weshalb sie nicht von vornherein aus dem eigentlichen Auswahlverfahren hätte ausgeschlossen werden dürfen. Selbst wenn man dies anders sähe, hätten jedenfalls die Konkurrenzbewerber nicht zum Zuge kommen dürfen. Denn deren Angebote erfüllten ihrerseits nicht die von der Behörde aufgestellten Ausschlusskriterien. In diesem Fall hätte allen Bewerbern die Gelegenheit zur Nachbesserung ihrer Angebote gegeben oder ein neues Auswahlverfahren mit geänderten Mindestanforderungen durchgeführt werden müssen.

**Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes - hier: Miniatur Bullterrier -
- Az.: 3 L 107/19 -**

Der Senat wird zu entscheiden haben, ob der als Miniatur Bullterrier geführter Hund des Klägers als gefährlicher Hund im Sinne des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunde ausgehenden Gefahren (Hundegesetz Sachsen-Anhalt) gilt. Das Verwaltungsgericht hat dies unter Zulassung der Berufung mit der Begründung verneint, dass es nicht zulässig sei, in der Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes (Hundeverordnung Sachsen-Anhalt) den Miniatur Bullterrier als Unterfall des Bullterriers in die Liste der Hunde aufzunehmen, deren Gefährlichkeit von Gesetzes wegen vermutet werde.

4. Senat

**Auswirkungen der Änderung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 27.09.2019 auf die Beitragserhebung
- Az.: 4 L 159/19 u. a. -**

Mit Änderungsgesetz vom 27.09.2019, gültig ab 08.10.2019, ist § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geändert und die Beitragserhebungspflicht für die Erhebung von Abwasserbeiträgen in das Ermessen der Kommunen gestellt worden. Die Vorschrift lautet nunmehr: „Die Landkreise und Gemeinden *können* zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 8 erheben, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen ein Vorteil entsteht, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden.“

Der Senat wird in mehreren Verfahren zu entscheiden haben, welche Auswirkungen dieses Änderungsgesetz auf bereits vorhandene Abgabensatzungen der Abwasserzweckverbände hat.

Rechtmäßigkeit der Kreisumlage 2017**- Az: 4 L 184/18 und 4 L 14/19 -**

Die Klägerin, eine Gemeinde, wehrt sich gegen die Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 durch den beklagten Landkreis. Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, der Beklagte habe die ihm bei der Kreisumlagenfestsetzung zukommenden Verfahrenspflichten zur Ermittlung der finanziellen Belange und Beteiligung der Umlageschuldner einerseits und die Pflicht zur Abwägung der kollidierenden finanziellen Belange andererseits nicht hinreichend beachtet. Hiergegen wehrt sich der Beklagte mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung.

Rückblick

auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg im Geschäftsjahr 2019

1. Kammer:

Klage gegen Bescheid hinsichtlich Haltungsbedingungen von Zuchtschweinen überwiegend erfolglos

Urteil vom 26.03.2019 - Az.: 1 A 411/16 MD -

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 26.03.2019 über die Klage eines Betreibers einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen entschieden.

Der Kläger wandte sich gegen einen Bescheid des Landkreises Börde, mit dem dieser mehrere tierschutzrechtliche Anordnungen gegen den Anlagenbetreiber erließ.

Im Wesentlichen ordnete der Landkreis an, Schweine nur in Kastenständen zu halten, in denen sich die Schweine nicht verletzen können und in denen das ungehinderte Aufstehen möglich ist. Weiter sei sicherzustellen, dass die Tiere den Kopf und in Seitenlage auch die Gliedmaßen ausstrecken können.

Das Gericht hat die Klage insoweit abgewiesen. Kontrollen des Beklagten hätten ergeben, dass es in der Anlage mehreren in Kastenständen gehaltenen Sauen nicht möglich gewesen sei, die Gliedmaßen ungehindert auszustrecken. Die Kastenstände seien teilweise für die Sauen nicht ausreichend breit gewesen. Auch ein Durchstecken der Gliedmaßen in die benachbarten Kastenstände sei nicht möglich gewesen, da die benachbarten Kastenstände durch andere Tiere belegt gewesen seien oder der Kastenstand an eine Wand angrenzt habe. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung liege bei einer derartigen Situation ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften vor. Bei einer Haltung von Jungsauen und Sauen in Kastenständen müssten die Kastenstände so beschaffen sein, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage auch die Gliedmaßen (in beide Richtungen) ausstrecken könne.

Der Einwand des Anlagenbetreibers, dass es bei früheren Kontrollen keine Beanstandungen gegeben habe, sei unerheblich. Die sich aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutztV ergebenden Anforderungen müssten dauerhaft und für jedes einzelne Tier eingehalten werden. Soweit der Betreiber mit der Haltungsform die früheren Anforderungen erfüllt habe, ändere dies nichts an den nunmehr einzuhaltenden Maßgaben.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Gericht hebt Befreiungsbescheid für geplanten Baumwipfelpfad auf

Urteil vom 16.07.2019 - Az.: 1 A 328/17 MD -

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 16.07.2019 über die Klage einer Naturschutzvereinigung gegen den Landkreis Harz entschieden.

Die Klägerin wandte sich gegen die Befreiung von den Ge- und Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland". Diese Befreiung hatte der Landkreis Harz der Stadt Thale für die Errichtung eines Baumwipfelpfades erteilt.

Dieser Bescheid – so die Argumente der Klägerin – sei rechtswidrig, da der geplante Eingriff nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt sei.

Das Gericht hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt: Der Bescheid sei rechtswidrig. Die Stadt Thale sei bereits nicht befugt gewesen, einen solchen Befreiungsantrag zu stellen. Die Möglichkeit einer Befreiung von den Ge- und Verboten der Landschaftsschutzverordnung diene nicht dazu, Gemeinden bei der Aufstellung eines Bauungsplanes Plansicherheit zu geben. Durch die Möglichkeit einer Befreiung von den Regelungen der Landschaftsschutzverordnung sollten vielmehr Eigentümer und Nutzungsberechtigte betroffener Grundstücke vor unverhältnismäßigen Einschränkungen ihrer Nutzungsrechte bewahren werden. Die Stadt Thale sei weder Eigentümerin noch Nutzungsberechtigte des gesamten Gebietes, auf dem der Baumwipfelpfad durch einen Investor errichtet werden solle. Sie falle daher nicht in den Schutzbereich der Befreiungsvorschriften.

Die naturschutzrechtliche Frage, ob der beabsichtigte Pfad gegen naturschutzrechtliche Vorschriften verstoße, war daher nicht mehr zu entscheiden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Gericht weist Eilantrag gegen Verbot von Entenjagd im Rahmen der Jagdhundeausbildung ab

Beschluss vom 18.10.2019 - Az.: 1 B 264/19 MD -

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Beschluss vom 18.10.2019 den Eilantrag eines Hundezüchtervereins gegen die Untersagung von zwei Veranstaltungen im Rahmen von Herbstzuchtprüfungen für Jagdhunde an der lebenden Ente abgewiesen.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen sollten Jagdhunde ertüchtigt werden, Enten, die durch Papiermanschetten flugunfähig sind, in das offene Gewässer zu treiben. Danach besteht die Aufgabe der Hunde darin, die vom Jäger geschossenen Enten zu apportieren.

Das Gericht befand, dass diese Art der Prüfung einen Verstoß gegen § 3 Nr. 8 TierSchG darstelle. Danach ist es verboten, ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern. Ein Hetzen liege vor, da der Hund aufgefordert werde, die Ente aus der schützenden Deckung zu treiben und zu verfolgen. Diese Art der Ausbildung und Prüfung sei nicht durch die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung gefordert. Zum einem gehöre die Prüfung in dieser Form nicht zur Jagdausübung, sondern zur Jagdpflege. Zum anderen lasse sich der legitime Zweck, einen brauchbaren Jagdhund zum Auffinden krankgeschossener Tiere zu gewinnen, auch ohne den Einsatz lebender Enten erreichen. Erforderlich für die Jagdhundeausbildung sei lediglich, dass Hunde ausreichende Leistungen im Fach „Bringen von Nutzwild aus Wasser, dessen Tiefe den Hund zum Schwimmen zwingt“ gezeigt hätten. Dazu genüge es, eine bereits getötete Ente so im deckungsreichen Gewässer zu platzieren, dass der Hund über eine entsprechend tiefe freie Wasserfläche geschickt werde.

Das Gericht schloss sich bei dieser Auslegung des Gesetzes der in der Kommentarliteratur vertretenen Auffassung an.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

2. Kammer:

Einziehung einer Straße in der Hansestadt Stendal

Urteil vom 07.05.2019 - Az.: 2 A 473/17 MD -

Die Klägerin wendet sich gegen die Teileinziehung einer Straße, dem sog. „Sperlingsberg“ durch die Beklagte Hansestadt Stendal. Mit Allgemeinverfügung schloss diese den Kraftfahrzeugverkehr in diesem Bereich der Breiten Straße aus. Ausgenommen wurde der zeitlich befristete Liefer- und Radverkehr. Die zeitliche Einschränkung der Befahrbarkeit der Fläche werde, so die Regelung, in einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung festgelegt.

Das Gericht hat die Allgemeinverfügung der Beklagten über die Teileinziehung des Straßenabschnitts Sperlingsberg aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die streitige Teileinziehungsverfügung sei im Hinblick auf die zeitliche Beschränkung des Lieferverkehrs nicht hinreichend bestimmt. Mangels Teilbarkeit könne die Regelung auch nicht im Übrigen aufrechterhalten bleiben. Erfolge bei einer Teileinziehung die Einschränkung der Benutzung der Straße nur zeitlich beschränkt, gehöre die konkrete Bestimmung der zeitlichen Lage und des zeitlichen Umfangs der Beschränkung zum Mindestinhalt der entsprechenden Teileinziehungsverfügung, so die Kammer.

Solle durch eine Teileinziehung der Umfang des Gemeingebrauchs bestimmt werden, müsse sich aus dieser heraus bereits die Reichweite dieser Beschränkung ergeben. Eine nur straßenverkehrsrechtliche Anordnung stelle keine straßenrechtliche Widmung dar und könne diese auch nicht ersetzen. Mit dem Straßenverkehrsrecht könnten nur Regelungen innerhalb des Rahmens einer bestehenden wegerechtlichen Widmung getroffen werden. Eine durch die Teileinziehungsverfügung „offen“ gelassene zeitliche Beschränkung würde im Ergebnis dazu führen, dass die planerische Aufgabe des Gemeinderates durch die Straßenverkehrsbehörde ausgeübt werden könne. Wegen dieser faktischen Verlagerung der Zuständigkeit vom Gemeinderat auf die Straßenverkehrsbehörde könne die Bestimmung des zeitlichen Umfangs einer Beschränkung nicht außerhalb der durch die Allgemeinverfügung getroffenen Teileinziehung erfolgen.

Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig.

Unzulässige Klage eines Klägers, der die Existenz der von ihm selbst angerufenen staatlichen Justiz in Zweifel zieht

Urteil vom 19.09.2019 - Az.: 2 A 751/17 MD -

Mit seiner Klage begehrte der Kläger von einer Gemeinde insbesondere die Rückzahlung der von ihm seit 1999 gezahlten kommunalen Steuern sowie die Unterlassung zukünftiger Steuerforderungen.

Zur Begründung seines Klagebegehrens führte der Kläger aus, bei der beklagten Gemeinde handelt es sich nicht um eine mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Behörde, sondern um ein Wirtschaftsunternehmen, das nur privatrechtlich handeln könne. Die beklagte Gemeinde sei 2006 von der Europäischen Union privatisiert worden. Sie sei daher nicht befugt, öffentlich-rechtliche Forderung geltend zu machen.

Das Gericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Es fehle dem Kläger im Hinblick auf seine Klage bereits ein schützenswertes rechtliches Interesse. Der schriftliche Vortrag des Klägers enthalte kein sachlich nachvollziehbares Begehren – so die Kammer –, das nicht al-

lein durch querulatorische Motivation begründet sei. Die Klage stütze sich allein auf die Behauptung, dass es sich bei der Beklagten nicht um eine Behörde, sondern um eine Firma handele, die daher kein Recht habe, Steuern einzutreiben. Der Vortrag des Klägers entbehre jeglicher Tatsachenbasis. Dass es sich bei der Beklagten – so die gerichtliche Begründung – um einen Teil der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland handele, ergebe sich aus Art. 20 Abs. 2 GG. Allein der Umstand, dass die Beklagte in einer Online-Datenbank als eingetragene Firma geführt werde, ändere daran nichts. Augenscheinlich würden in dieser Datenbank sämtliche juristische Personen, die am Wirtschaftsleben teilnahmen, als „Firmen“ geführt, da es an einer eigenen Kategorie für staatliche Akteure fehle.

Die Klage sei auch deshalb rechtsmissbräuchlich, so der Kläger vortrage, die staatlichen Gerichte seien durch Aufhebung ihrer rechtlichen Grundlage abgeschafft worden, sie stellten nach seiner Meinung lediglich private „Ausnahmegerichte“ dar, in denen die Richter als Privatpersonen handelten.

Werde Klage vor einem als nicht legitimiert angesehenen Gericht erhoben, so verhalte sich der Kläger widersprüchlich. Die Klageerhebung sei daher rechtsmissbräuchlich. Werde dem Gericht die Funktion abgesprochen, überhaupt Recht sprechen zu können, stehe dies der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes vor diesem Gericht entgegen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

3. Kammer:

Mindestabstände von Spielhallen

Beschluss vom 02.04.2019 - Az.: 3 B 124/18 MD -

Im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes wollte die Antragstellerin erreichen, die von ihr betriebene Spielhalle vorläufig weiterbetreiben zu dürfen.

Die Hansestadt Stendal hatte der Antragstellerin deren Betrieb untersagt, da die Spielhalle den Mindestabstand zu einer Einrichtung, die tatsächlich ausschließlich oder überwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werde, nicht einhalte.

Die 3. Kammer hat den Antrag abgelehnt. Die Ablehnung des Weiterbetriebs der Spielhalle durch die Antragsgegnerin erweise sich als rechtmäßig. Für eine überwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesuchte Einrichtung komme es nicht darauf an, dass Kinder und Jugendliche diese Einrichtung im Verhältnis zu Erwachsenen überwiegend aufsuchten. Dem Schutzgedanken des Gesetzes nach sollten Kinder und Jugendliche nicht mit entsprechenden Spielanreizen konfrontiert werden. Die Vorschrift erfasse daher solche Einrichtungen, die eine gewisse Verweildauer von Kindern und Jugendlichen voraussetzten und die ihrer Art nach von diesen tatsächlich vorwiegend genutzt würden. Dies hat die Kammer bei der zu der Spielhalle benachbarten Einrichtung bejaht.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

IHK-Beitrag für Prostituierte**Gerichtsbescheid vom 18.07.2019 - Az.: 3 A 155/19 MD -**

Die 3. Kammer hat über eine Klage entschieden, in der die Klägerin sich gegen die Veranlagung zum Beitrag für die Industrie- und Handelskammer (IHK) wandte.

Zur Begründung ihrer Klage führte die Klägerin an, sie habe weder ein Gewerbe angemeldet noch sei sie gewerblich tätig. Gegen den nach einer Steuerfahndung gegen sie ergangenen Steuerbescheid sei sie vorgegangen, da die vom Finanzamt vorgenommene Schätzung unzutreffend sei.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Dass die Klägerin gewerblich tätig sei, ergebe sich hinreichend deutlich aus den von ihr zitierten eigenen Ausführungen gegen den Steuerbescheid. Aus der Veranlagung zur Gewerbesteuer durch das Finanzamt folge zugleich, dass ein Gewerbebetrieb vorhanden sei. Dies führe dazu, dass die Klägerin auch der Industrie- und Handelskammer angehöre. Diese Veranlagung zur Gewerbesteuer durch das Finanzamt sei insoweit für die Beklagte bindend. Komme es im Rechtsbehelfsverfahren gegen den Steuerbescheid zu Änderungen, so müssten diese im Anschluss von dem Beklagten von Amts wegen berücksichtigt werden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4. Kammer:**Nachbar klagt gegen neu errichtetes Möbelhaus****Urteil vom 28.03.2019 - Az.: 4 A 581/17 MD -**

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat am 28.03.2019 über die Klage gegen eine erteilte Baugenehmigung entschieden. Mit seiner Klage richtete sich ein Nachbar gegen die von der Landeshauptstadt Magdeburg erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Möbelhauses auf dem Gelände des ehemaligen "Milchhof Magdeburg" im Norden der Stadt. Der Nachbar sah sich durch die erteilte Baugenehmigung in seinen nachbarlichen Rechten verletzt. Insbesondere die Geräusentwicklung durch den Betrieb des Möbelhauses verringere den Wert seines Grundstücks.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt, es liege keine Verletzung von nachbarschützenden Vorschriften vor. Der durch den Betrieb des Möbelhauses verursachte Lärm überschreite nicht die zulässigen Grenzwerte. In der mündlichen Verhandlung erläuterte das Gericht darüber hinaus, dass die erteilte Baugenehmigung auch bauplanungsrechtlich zulässig sein dürfte. Die Grundstücksflächen seien früher vom "Milchhof Magdeburg" genutzt worden, die Umgebungssituation sei von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mitgeprägt. Die erneute Ansiedlung von Gewerbe im weiteren Sinne könne daher nicht beanstandet werden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Panzer darf weiterhin fahren**Urteile vom 28.03.2019 - Az.: 4 A 401/17 MD und 4 A 228/18 MD -**

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat am 28.03.2019 zwei Klagen gegen die „Panzerfahrstrecke“ in Benneckenstein/Stadt Oberharz am Brocken abgewiesen. Mit ihren Klagen hatten zwei Hauseigentümer in unmittelbarer Nähe der Fahrstrecke des „Museums der industriellen Geschichte der ehemaligen DDR“ gegen den Landkreis Harz geklagt. Mit den Klagen wandten sie sich gegen den vom Landkreis Harz genehmigten Betrieb einer Strecke, die insbesondere mit einem Radpanzer sowjetischer Bauart befahren werden kann. Die Kläger wollten mit den Klagen den Schutz ihrer Mieter insbesondere vor Lärmimmissionen erreichen. Das Gericht hat die Klagen abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die von der Nutzung der Fahrstrecke ausgehenden Lärmimmissionen hielten sich in dem immissionsschutzrechtlich zulässigen Rahmen. Die Kammer hat sich dabei auf entsprechende Messungen des beklagten Landkreises Harz und des Landesverwaltungsamtes gestützt.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

5. Kammer:**Untersagung einer Nebentätigkeit für dienstunfähigen Polizisten****Urteil vom 24.01.2019 - Az.: 5 A 113/18 -**

Der Kläger, ein Polizist, der sich krankheitsbedingt wegen Dienstunfähigkeit im vorzeitigen Ruhestand befindet, wehrte sich gegen die Untersagung einer Nebentätigkeit durch die Polizeiinspektion Magdeburg. Während der Kläger seinen Dienstpflichten als Polizist nicht nachgehen konnte, beteiligte er sich zu einem Anteil von ca. 30% als Gesellschafter an einer GmbH, die er u. a. öffentlichkeitswirksam durch Internetauftritte und auf einer Messe vertrat und für deren angebotenen Produkte er warb. Aus Gründen der Ansehensschädigung der öffentlichen Verwaltung untersagte die Polizeiinspektion diese angezeigte Nebentätigkeit.

Nach Ansicht der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg erging die Untersagung dieser Nebentätigkeit zu Recht. Denn sie sei dem Ansehen der Verwaltung abträglich. Ein Beamter werde vom Dienstherrn auch für den Fall seiner Dienstunfähigkeit alimentiert, um seine Genesung zu fördern, so dass dieser gerade nicht verpflichtet sei, eine weitere Tätigkeit aufnehmen zu müssen. Es beeinträchtige dagegen das Vertrauen in die Loyalität des Beamten, wenn er dennoch in dieser Zeit einer privaten Erwerbstätigkeit ausschließlich zum Eigennutz nachgehe und diese damit höher gewichte als die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit. Der Kläger erwecke damit - verstärkt durch seine öffentlichkeitswirksamen Auftritte - den Eindruck, nicht so krank zu sein, als dass er nicht auch seine Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung stellen könnte. Dies habe der Dienstherr nach Ansicht des Gerichts zu Recht nicht tatenlos hinnehmen können.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Schadenersatz wegen vorsätzlicher Dienstpflichtverletzung
Urteil vom 12.03.2019 - Az.: 5 A 427/17 MD -

Ein Beamter auf Zeit sieht sich nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg zu Recht einer Schadenersatzforderung in sechsstelliger Höhe gegenüber, weil er seine Befugnisse, die ihm als Geschäftsführer eines Abwasserzweckverbandes zustehen, nach Ansicht des Gerichts vorsätzlich überschritten habe. Er habe aus seiner Position heraus ohne einen entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Investitionen getätigt und finanzielle Mittel für ein spezielles neues Verfahren zur Klärschlammverwertung aufgewandt. Daraufhin forderte der Salzlandkreis diese Investitionssumme vom Kläger zurück, gegen die er sich letztlich mit seiner Klage zur Wehr setzte.

Das Gericht erkannte im Verhalten des Beamten eine vorsätzliche Verletzung seiner Dienstpflicht, da er ohne Mittelansätze in den Wirtschaftsplänen oder Ermächtigungen durch Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Lasten des Abwasserzweckverbandes Verpflichtungen eingegangen sei bzw. ohne rechtlichen Grund Zahlungen auf Verbindlichkeiten Dritter veranlasst habe, die im Zusammenhang mit dem von ihm gemeinsam mit dem stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer und Dritten verfolgten Projekt einer Klärschlammverwertung durch Produktion von Dünger stünden. Dem Abwasserzweckverband sei insoweit auch ein Schaden entstanden, weil die vom Kläger getätigten Investitionen für den Verband nutzlos gewesen seien. Die Entwicklung von neuen technischen, industriellen Verfahren zur Klärschlammverwertung gehöre schon nicht zu den Aufgaben von Abwasserzweckverbänden, so dass der Abwasserzweckverband das Projekt schon aus Rechtsgründen auch nicht hätte weiterverfolgen dürfen, zumal dessen Fortführung nochmals mit erheblichen weiteren Aufwendungen in Millionenhöhe verbunden gewesen wäre.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

6. Kammer:

Zuwendungen für die Finanzierung der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege nach dem KiFöG
Urteile vom 11.12.2019 - Az.: 6 A 254/18 MD u.a. -

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat am 11.12.2019 über mehrere Klagen der Landeshauptstadt Magdeburg entschieden, bei denen es um die Gewährung von Landesmitteln nach dem Kinderförderungsgesetz - KiFöG ging.

Die klagende Stadt vertrat die Auffassung, dass ihr höhere Zuwendungen für die Finanzierung der Tagesbetreuung zuständen, als ihr durch das beklagte Landesverwaltungsamt gewährt worden waren. Die Beteiligten waren sich zwar einig, dass die Zuwendungsbescheide die gesetzliche Regelung des KiFöG (§ 12 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 6 KiFöG) korrekt umgesetzt haben. Zur Begründung des Klagebegehrens verwies die Stadt aber darauf, dass im Gesetzgebungsverfahren die Kalkulation zu höheren Beträgen gekommen sei, als die im Gesetz dann verankerten Pauschalen.

Die Kammer hat einen Anspruch auf höhere Zuwendungen, als die sich aus dem KiFöG ergebenden Beträge, abgelehnt. Die sich aus Art. 20 Abs. 3 GG ergebende Gesetzesbindung habe das Gericht zu beachten, es dürfe nicht selbst „rechtsetzend“ tätig werden. Die Kammer hat eine Verletzung der Landesverfassung nicht angenommen. Das Konnexitätsprinzip

(Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung) sei Ausdruck des Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 2 Abs. 3 Landesverfassung). Es beinhalte die Regelung der Kostendeckung für Aufgaben, die den Kommunen übertragen würden, sowie die Verpflichtung, dafür einen angemessenen Ausgleich herbeizuführen. Das Konnexitätsprinzip schütze die Finanzkraft der Kommunen, um ihnen Spielraum für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben und Eigenverantwortlichkeit zu eröffnen. Ein Verstoß gegen die Ausgleichsverpflichtung durch das Land liege nicht vor, weil es nicht geschuldet sei, alle in Kinderbetreuungseinrichtungen tatsächlich entstehenden Kosten auszugleichen. Dem Gesetzgeber stehe vielmehr ein weiter Spielraum zu, wie er die Betreuungsfinanzierungen regele. Der Rückgriff auf Pauschalen sei verfassungsgerichtlich nicht kritisiert worden. Auch die zum KiFöG durchgeführte Evaluation habe zu keinen Beanstandungen geführt. Es sei Sache des Gesetzgebers, diese Pauschalen gegebenenfalls anzupassen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

7. Kammer:

Demonstration in Letzlingen – „Schnöggersburg“ Urteil vom 14.03.2019 - Az.: 7 A 742/17 MD -

Der Kläger nahm als Versammlungsleiter an einer Versammlung in Letzlingen teil, welche sich gegen die militärische Nutzung der Colbitz-Letzlinger Heide und den Bau der Übungsstadt „Schnöggersburg“ auf dem Gelände des Gefechtsübungszentrums in Letzlingen richtete. Veranstalter war eine Bürgerinitiative, welche regelmäßig zu Versammlungen im Gebiet der Colbitz-Letzlinger Heide aufruft. Ausweislich der Anmeldung sollte in Letzlingen auf dem Marktplatz zunächst eine Auftaktkundgebung stattfinden. Als Anzahl der Teilnehmer wurden für die Auftaktkundgebung 100 Personen angegeben. Gegen Mittag sollte der eigentliche Aufzug zum Eingangsbereich des Gefechtsübungszentrums in Letzlingen beginnen, welcher gegen 15.00 Uhr wieder enden sollte. Als Anzahl der Teilnehmer für den Aufzug wurden 90 Personen benannt. Eine Zwischenkundgebung sollte vor dem Eingang des Gefechtsübungszentrums stattfinden.

Der Aufzug vom Marktplatz in Letzlingen zum Gefechtsübungszentrum wurde mit ca. 50 bis 70 Personen durchgeführt. Vor dem Demonstrationzug fuhr während des Aufmarsches zum Gefechtsübungszentrum ein sog. Beweissicherungsfahrzeug der Polizei, auf dessen Dach sich eine Teleskopstange befand, an deren Ende eine Videokamera befestigt war. Der Kläger bzw. seine Prozessbevollmächtigte richteten sich während der Durchführung des Aufzuges an die Einsatzleitung der Polizei und kritisierten den Einsatz der Kamera. Hierauf wurde dem Kläger mitgeteilt, dass die Kamera nicht die ganze Zeit eingeschaltet sei, sondern nur von Zeit zu Zeit eingeschaltet werde, um die Bilder der Demonstration zu übertragen. Eine Aufzeichnung und Speicherung der Aufnahmen würden nicht erfolgen.

Die am 10.09.2017 vor dem Verwaltungsgericht erhobene Feststellungsklage hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, dass durch das zeitweise Vorhalten einer teilausgefahrenen Mastkamera während des Aufzuges und der Zwischenkundgebung vor dem Gefechtsübungszentrum in Letzlingen in die durch Art. 8 GG geschützte Versammlungsfreiheit des Klägers eingegriffen worden sei. Die vom Kläger beanstandete ständige Platzierung des Beweissicherungsfahrzeuges mit der teilausgefahrenen Mastkamera in un-

mittelbarer Nähe des Aufzuges („vor dem Demonstrationszug“) auf dem Weg vom Marktplatz in Letzlingen bis zum Eingang des Gefechtsübungszentrums sei im Hinblick auf den mit dem Bereithalten der Mastkamera möglicherweise gegebenen Einschüchterungseffekt nicht verhältnismäßig gewesen. Es habe keine konkreten Hinweise gegeben, dass gerade von den Versammlungsteilnehmern erhebliche Gefahren für gewichtige Rechtsgüter wie Leib und Leben ausgehen würden. Auch angesichts des Umstandes, dass an der Versammlung - nur - 50 bis 70 Personen teilgenommen haben und damit die angemeldete Teilnehmerzahl noch unterschritten wurde, der Aufzug von mehreren Polizeieinsatzkräften begleitet war, wegen der geringen Größe der Versammlung auch keine unübersichtliche Struktur des Aufzuges gegeben war, welcher ein schnelles Reagieren der Beweissicherungseinheit als nötig erscheinen ließ, und zudem auch eine Konfrontation mit Gegendemonstranten nicht zu erwarten gewesen sei, sei von einer Unverhältnismäßigkeit des Vorhaltens der Mastkamera auszugehen. Im Falle des Entstehens einer Gefahrenlage nach § 18 Abs. 1 VersammIG LSA hätte die Einsatzbereitschaft der Mastkamera in relativ kurzer Zeit hergestellt werden können.

Die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen des Aufzuges sei ebenfalls rechtswidrig gewesen. Die Beobachtung der Versammlung auch durch die bloße Fertigung von Übersichtsaufnahmen stelle einen Eingriff in die durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützte innere Versammlungsfreiheit dar. Auch in Übersichtsaufzeichnungen seien die Einzelpersonen in der Regel individualisierbar miterfasst. Sie könnten, ohne dass technisch weitere Bearbeitungsschritte erforderlich seien, durch schlichte Fokussierung oder z. B. mithilfe von Gesichtserkennungssystemen erkennbar gemacht werden, sodass einzelne Personen identifizierbar seien. Der einzelne Versammlungsteilnehmer müsse ständig damit rechnen, durch eine Vergrößerung des ihn betreffenden Bildausschnittes (Heranzoomen) individuell und besonders beobachtet zu werden. Anders als in anderen Bundesländern fehle es in Sachsen-Anhalt an der erforderlichen gesonderten landesrechtlichen Regelung zur Anfertigung von Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen von Versammlungen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Gebührenbescheid für Polizeieinsatz

Urteil vom 11.04.2019 - Az.: 7 A 337/17 MD -

Am späten Nachmittag informierte der Kläger die Polizei darüber, dass gegenüber der Einmündung seines Grundstückes ein Lastkraftwagen stehe und dieser das Herausfahren aus Ausfahrten behindere. Da er das Ordnungsamt nicht erreichen könne, bitte er um polizeiliche Unterstützung. Gegenüber der Einmündung des klägerischen Grundstückes parkte im Zeitpunkt der Alarmierung ein Lastkraftwagen mit Anhänger mit einer Gesamtlänge von jedenfalls über 9 Meter. Der Bordstein ist in dieser Straße gegenüber dem klägerischen Grundstück auf 9 Meter Länge erhöht und die Straße ist an dieser Stelle 5,45 Meter breit. Der Bordstein vor den Grundstücken, welche dem klägerischen Grundstück gegenüberliegen, ist eingeschwenkt und abgesenkt.

Aufgrund der Alarmierung fuhren zwei Beamte mit einem Dienstfahrzeug zum Grundstück des Klägers und stellten fest, dass eine Ordnungswidrigkeit und eine direkte Behinderung der Ein-/Ausfahrt des Klägers nicht vorliegen würden. Der Einsatz endete eine Stunde und 2 Minuten nach der Alarmierung.

Die zuständige Polizeidirektion setzte mit Bescheid gegen den Kläger Gebühren und Auslagen fest und führte zur Begründung aus, der Einsatz der Beamten sei weder aufgrund des Vorliegens einer strafbaren Handlung noch aus Gründen der Gefahrenabwehr veranlasst gewesen. Für den somit vermeidbaren Einsatz würden daher Gebühren erhoben.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hob den Gebührenbescheid auf und führte zur Begründung aus, der Gebührenbescheid sei rechtswidrig. Die Abrechnung nach vollen Stunden, wie sie nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehen sei, sei nicht mit Artikel 3 GG vereinbar. Es fehle an einem sachlichen Grund der Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte sowie der Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte. Die Überschreitung von nur einer einzigen Minute ziehe eine Verdoppelung der Gebührenhöhe nach sich. Bei einer Einsatzzeit von 61 Minuten fielen im Vergleich zu einer Einsatzzeit von 60 Minuten die doppelten Gebührensätze an. Die Abrechnung der Einsatzzeit nach kürzeren Zeitintervallen sei möglich und der Polizei auch zumutbar. Zudem habe im Zeitpunkt des Eintreffens des Polizeibeamten vor Ort tatsächlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorgelegen, da nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 StVO das Parken vor Bordsteinabsenkungen unzulässig sei und eine Ordnungswidrigkeit darstelle. Da das eigentlich zuständige Ordnungsamt der Gemeinde nicht mehr zu erreichen gewesen sei, sei die Polizei auch für die Beseitigung der Gefahr zuständig gewesen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Abfallgebühren im Landkreis Stendal Urteil vom 15.08.2019 - Az.: 7 A 228/18 MD -

Die Klägerin wandte sich mit ihrer Klage gegen die Erhebung von Abfallgebühren.

Mit Bescheid vom 29.03.2018 setzte der Landkreis Stendal gegenüber der Klägerin für den Erhebungszeitraum 2017 und den Erhebungszeitraum 2018 Abfallgebühren fest. Bei der Berechnung ging der Landkreis zum einen von einem Privathaushalt und zum anderen vom Gewerbebetrieb der Klägerin aus, den diese unter ihrer Wohnadresse angemeldet hat.

Die Klägerin rügte, in einem Bescheid könne nicht der Privathaushalt mit dem Gewerbe vermischt werden, da dies zur rechtswidrigen Berechnung der Gebührenerhebung führe. Für sie bestehe auch keine Anschlusspflicht für das Gewerbe, da sie hinsichtlich des Gewerbes über keine überlassungspflichtigen Abfälle verfüge. Ferner sei die Kalkulation der Abfallgebühren fehlerhaft.

Das Verwaltungsgericht hat den Gebührenbescheid aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Gebührenkalkulation des Beklagten rechtswidrig sei. Der Landkreis habe bei der Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Einwohnergleichwerte die in seinem Gebiet ansässigen Kleingartenanlagen nicht in dem erforderlichen Maße berücksichtigt. Nach den satzungsrechtlichen Regelungen des Landkreises stellten Kleingartenanlagen anderweitig genutzte Grundstücke, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen könnten, dar. Für Kleingartenanlagen habe daher im Zeitpunkt des Aufstellens der maßgeblichen Gebührenkalkulation jedenfalls für Abfälle zur Beseitigung ein Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung bestanden. Bei der Gebührenkalkulation seien nicht allein die tatsächlich angeschlossenen Grundstücke maßgeblich. Vielmehr seien in der Kalkulation auch die Grundstücke zu berücksichtigen, die nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen wären. Im Weiteren seien die in der Gebührenkalkulation ausgewie-

senen Einwohneregleichwerte für Gewerbebetriebe nach den vom Landkreis vorgelegten Unterlagen bereits rechnerisch nicht nachvollziehbar.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

9. Kammer:

Kosten für eine behördlich angeordnete Bestattung Urteil vom 07.02.2019 - Az.: 9 A 589/17 MD -

Der Rechtsstreit betraf einen Bescheid, mit dem die zuständige Ordnungsbehörde Kosten für eine von ihr durchgeführte Bestattung verlangte.

Die Klägerin ist die volljährige Tochter ihres Vaters, dessen Bestattung sie jedoch ablehnte. Nachdem die Behörde daraufhin die Einäscherung und Beisetzung der Urne anordnete, setzte sie gegenüber der Klägerin dafür Kosten in Höhe von ca. 1.500,00 Euro fest.

Das Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, die Klägerin sei der ihr obliegenden Bestattungspflicht hinsichtlich ihres verstorbenen Vaters nicht nachgekommen, weshalb zu Recht die Behörde die Bestattung durchgeführt habe. Dem konnte die Klägerin erfolgreich weder die vorangegangene Verletzung ihr gegenüber bestehender Unterhaltspflichten durch ihren Vater noch einen kaum bestehenden Kontakt entgegenhalten. Auch die von der Klägerin erklärte Erbausschlagung befreie sie nicht von der gesetzlich obliegenden Bestattungspflicht für nahe Angehörige. Die Höhe der Bestattungskosten sei nicht zu beanstanden. Sie entspreche dem für eine Bestattung geltenden Grundsatz von "schlicht, aber würdig".

Es könne offenbleiben – so das Gericht weiter -, ob bei der einer Bestattungspflicht regelmäßig folgenden Kostenpflicht, Billigkeitsgründe bereits gegen die Festsetzung der Kosten geltend gemacht werden könnten oder aber solche Gründe nur im Rahmen eines gesonderten Verfahrens nach § 74 SGB XII berücksichtigt werden könnten. Denn die Voraussetzungen, aus Billigkeitsgründen von einer Kostenfestsetzung abzusehen, lägen nur dann vor, wenn sich der Verstorbene schwerer Straftaten gegenüber dem Kostenpflichtigen bzw. seiner Familie schuldig gemacht habe bzw. ihm ein in entsprechender Weise vergleichbar schwerwiegendes Fehlverhalten vorzuwerfen sei. Die sei aber nicht der Fall.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Erhebung von Anschlussbeiträgen Urteil vom 28.05.2019 - Az.: 9 A 32/18 MD -

Den Schwerpunkt der Entscheidung bildeten die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Sachsen-Anhalt eingeführten Höchstfristen für die Erhebung von Anschlussbeiträgen (§§ 13b, 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz - KAG LSA -), deren Beginn vom Entstehen der Vorteilslage für ein Grundstück abhängig ist. Damit wollte der Gesetzgeber verhindern, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich zeitlich unbegrenzt erhoben werden können.

Das zu einem Anschlussbeitrag herangezogene Grundstück war seit Mitte der 1990-er Jahre an eine - rückwärtig aus einem "Bauträgergebiet" kommende - Abwasserleitung gegen Zahlung eines Entgeltes an den privaten Bauträger angeschlossen worden, deren Verlauf in den

dortigen Straßen rechtlich noch nicht vollständig gesichert war; diese Anlagen hatte der Träger der Abwasserbeseitigung Ende 2004 übernommen und Kenntnis vom Bestehen des Anschlusses. Im Jahre 2014 verlegte er in der vor dem Grundstück verlaufenden öffentlichen Straße einen Abwassersammler, an den sich das Grundstück anschließen konnte. Im Jahre 2017 setzte der Abwasserverband sodann einen Anschlussbeitrag für das Grundstück fest. Das Gericht hat entschieden, dass die Heranziehung im Jahre 2017 noch rechtzeitig im Sinne der Höchstfristen ist. Es hat betont, dass der vom Gesetzgeber in § 13b KAG LSA verwendete Begriff der "Vorteilslage" regelmäßig an die tatsächliche abwasserseitige Erschließung eines Grundstücks anknüpft. Anlass für die verfassungsrechtlich gebotenen Höchstfristen sei, dass ein Grundstückseigentümer ab einem bestimmten Zeitpunkt davon ausgehend dürfe, ein Vorgang sei abgeschlossen, weshalb er nur innerhalb einer bestimmten Frist mit der Erhebung der Abgabe rechnen dürfe. Dies sei im Bereich der Abwasserentsorgung zwar regelmäßig dann der Fall, wenn für das Grundstück ein Anschluss hergestellt worden sei. Ein solcher Anschluss sei jedoch nur dann geeignet, die (zehnjährige) Frist zur Erhebung der Abgabe auszulösen, wenn er auch Ausdruck einer den Beitrag rechtfertigenden (dauerhaften) Anschlusssituation eines Grundstücks sei. Dies sei im Einzelfall vom Gericht zu beurteilen. Insofern sei es rechtlich unbedenklich, wenn bei dieser Beurteilung auch auf solche tatsächlichen Umstände abgestellt werde, die sich der unmittelbaren Wahrnehmung durch den Grundstückseigentümer entzögen.

Vor dem Hintergrund der konkreten Umstände habe der Grundstückseigentümer trotz des bereits seit Mitte der 1990-Jahre bestehenden tatsächlichen Anschlusses sowie der Übernahme der Abwasseranlagen im Erschließungsgebiet im Jahre 2004 nicht damit rechnen dürfen, dass eine Bescheidung bis zum 31.12.2015 erfolgen werde.

Das Gericht hat zudem erneut betont, dass eine bereits erfolgte Beteiligung an den Kosten für die Herstellung von Abwasseranlagen in einem Bauträgergebiet für die sog. innere Erschließung der Erhebung eines Anschlussbeitrages nicht entgegensteht.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Auskunftsrecht eines Kreistagsmitglieds

Urteil vom 14. Mai 2019 - Az.: 9 A 137/18 MD -

Das Gericht hatte die Zulässigkeit von Fragen eines Kreistagsmitglieds an den Landrat zum "Ob" und "Wie" der Durchführung von Kommunalaufsicht zu beurteilen.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die von dem Kläger zur Beantwortung gestellten Fragen - so die Ausführungen des Gerichts - seien nach § 45 Abs. 7 KVG LSA jedoch nur dann zulässig, wenn sie eine Angelegenheit der Kommune oder ihrer Verwaltung betreffen (sog. Mandatsrelevanz des Fragerechts). Bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht durch den Landkreis handelt es sich jedoch um solche des übertragenen Wirkungskreises, weshalb diese regelmäßig dem Auskunftsrecht entzogen seien. Etwas Anderes gelte dann, wenn die Fragen z. B. Aspekte der Sicherstellung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch den Kreishaushalt etc. betreffen. Dies sei konkret jedoch bei den gestellten Fragen nicht der Fall. Diese hätten erkennbar die Art und Weise der Ausübung von Kommunalaufsicht gegenüber einer konkreten kreisangehörigen Stadt zum Inhalt gehabt.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

**Umsetzung einer Vereinbarung aus der Gemeindegebietsreform
Urteil vom 19.06.2019 - Az.: 9 A 631/17 MD -**

Gegenstand des Verfahrens war die Frage, welche Ansprüche einer aufgelösten Gemeinde gegenüber einer nunmehr bestehenden Einheitsgemeinde aus einem Gebietsänderungsvertrag zustehen, wenn darin der Fortbestand einer Kindertagesstätte unter einem Bedarfsvorbehalt gestellt ist. Anlass für den Rechtsstreit war, dass die nunmehr bestehende Einheitsgemeinde die Schaffung eines neuen Kita-Standorts in der Stadt N. unter Einsatz von Fördermitteln u. a. aus dem Programm STARK V beabsichtigte, wodurch die aufgelöste Gemeinde ihren Standort perspektiv gefährdet sah.

Das Gericht hat entschieden, dass die (aufgelöste) Gemeinde keinen Anspruch auf Verhinderung dieser Maßnahme hat. Der Gebietsänderungsvertrag habe den Fortbestand der in der (aufgelösten) Gemeinde bestehenden Kindertagesstätte unter einen Bedarfsvorbehalt gestellt. Räumt eine solche Vereinbarung einer (aufgelösten) Gemeinde aber kein absolutes Bestandsrecht für ihre Einrichtung ein, könne sie von der nunmehr zuständigen Einrichtungsträgerin jedenfalls nicht verlangen, dass sie jegliche Maßnahmen zur Entwicklung der Kita-Landschaft unterlässt. Denn entscheidend sei nunmehr der in der neuen Einheitsgemeinde bestehende (Gesamt-)Bedarf, bei dessen Beurteilung der neuen Einrichtungsträgerin ein weiter Beurteilungsspielraum zur Seite stehe. Dieser sei durch die Gemeinschaftsvereinbarung allenfalls dahingehend eingeschränkt, dass sachliche Gründe für die konkret beabsichtigte Entwicklung der Kita-Landschaft streiten müssten, was der Fall sei.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Ausblick

**auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg
im Geschäftsjahr 2020**

Eilantrag gegen Verbot zur Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren **- Az.: 1 B 277/19 MD -**

Gegenstand eines bei der 1. Kammer anhängigen Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes ist ein Bescheid des Landkreises Stendal, in dem einem Betreiber eines Milchviehbetriebes die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren verboten worden ist. Zusätzlich wurde die Auflösung des Tierbestandes angeordnet.

Der Landkreis wirft dem Betrieb vielfache Verstöße gegen das Tierschutzrecht vor. U.a. würden in den Ställen die Haltungsbedingungen nicht erfüllt. Für die Tiere bestehe Verletzungsgefahr. Weiterhin seien etliche Tiere stark abgemagert gewesen. Kranke Tiere seien nicht behandelt worden. Ein noch lebendes Rind sei mit schweren Verletzungen im Kadaverhaus gefunden worden.

Spielersperrn **- Az.: 3 A 357/17 MD -**

Bei der 3. Kammer ist eine Klage der Lotto-Toto LSA anhängig. Die Lotto-Toto LSA klagt gegen das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt gegen die Übernahme der Verpflichtung zur Bearbeitung der von der insolventen Spielbank Sachsen-Anhalt GmbH ausgesprochenen Spielersperrn.

Abriss denkmalgeschützter Gebäude **- Az.: 4 A 330/18 MD -**

Die 4. Kammer wird über die beantragte Genehmigung für den Abriss mehrerer Mehrfamilienwohnhäuser in Quedlinburg zu entscheiden haben. Dabei wird es um die Frage gehen, ob der klagenden Wohnungsbaugenossenschaft die Sanierung der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude zuzumuten ist.

Trink- und abwasserrechtliche Erschließung von Wohngebieten
- Az.: 4 A 152/19 MD und 4 A 170/19 MD -

Die 4. Kammer wird in diesen Verfahren darüber zu entscheiden haben, ob eine Gemeinde von einem Trink- und Abwasserverband als Zweckverband der Gemeinde trotz eines fehlenden Erschließungsvertrages die trink- und abwasserrechtliche Erschließung von Wohngebieten verlangen kann.

In diesem Verfahren wird sich die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg mit der Frage zu beschäftigen haben, unter welchen Umständen die Erlaubnis zum Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum zu erteilen ist. Auf dem streitgegenständlichen Plakat ist über einer Deutschlandfahne der folgende Schriftzug zu sehen: „Wenn ich an Angy denke, fällt mir der... Holger, das... Harry Peter, der... Dieter und das... Jörg ein.“ Mit der Plakatierung möchte der Kläger seine Meinung kundtun und die Öffentlichkeit über Missstände auf kommunaler Ebene aufmerksam machen.

Rückblick

**auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle
im Geschäftsjahr 2019**

Erhöhte Hundesteuer für Miniatur-Bullterrier rechtmäßig Urteil vom 22. Januar 2019 - Az. 4 A 144/18 HAL -

Das Verwaltungsgericht hatte zu entscheiden, ob ein Miniatur-Bullterrier ein gefährlicher Hund, für den die erhöhte Hundesteuer zu zahlen ist. Die Klägerin macht mit ihrer Klage geltend, dass es sich bei dem Miniatur-Bullterrier um eine eigenständige Rasse handele, die nicht auf der „Rasseliste“ des Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetzes (HuVerbrEinfBeschrG) aufgeführt werde und daher nicht als gefährlicher Hund zu besteuern sei.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Der kommunale Satzungsgeber könne im Rahmen des Steuerrechts für die Einschätzung als generell gefährlicher Hund auf § 3 Abs. 2 HundeG LSA Bezug nehmen, das seinerseits auf § 2 Abs. 1 HuVerbrEinfBeschrG Bezug nimmt. Diese Vorschrift führt die Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden auf. Danach wird der Miniatur-Bullterrier, obwohl er als eine eigenständige Rasse anerkannt ist, als Unterfall des Bullterriers erfasst. Dies sei nicht verfassungswidrig. Der Landesgesetzgeber habe im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes eine eigenständige Definition der Rassezugehörigkeit vorgenommen, die sich allein nach dem äußeren Erscheinungsbild bestimme. Dies lasse es zu, auch den Miniatur-Bullterrier, obwohl er einer eigenständigen Rasse angehört, aufgrund des optischen Erscheinungsbildes der Rasse der Bullterrier zuzuordnen.

Fahrverbot für Dieselfahrzeuge Beschluss vom 7. Februar 2019 - Az. 8 A 391/18 HAL -

Mit Beschluss vom 7. Februar 2019 hat das Verwaltungsgericht die Klage der Deutschen Umwelthilfe gegen das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.

Mit der Klage begehrt der klägerische Umweltverband die Fortschreibung des das Stadtgebiet der Stadt Halle betreffenden Luftreinehalteplans. Hierfür sah das Gericht die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts gegeben. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist das Oberverwaltungsgericht für Entscheidungen über Streitigkeiten über die Fortschreibung von Luftreinehalteplänen, die seit dem 2. Juni 2017 rechtshängig gemacht wurden, sachlich zuständig.

Betreuungsanspruch eines Kindes bei Umzug in eine andere Gemeinde Beschluss vom 20. Februar 2019 - Az. 7 B 4/19 HAL -

Das Verwaltungsgericht hatte über die Fortsetzung eines Betreuungsvertrags mit einer Kindertagesstätte nach Umzug in eine Nachbargemeinde zu entscheiden. Der minderjährige Kläger wollte nach Umzug in eine Nachbargemeinde weiterhin in seiner auch bisher besuchten Kindertagesstätte betreut werden. Deren Trägerin kündigte den Betreuungsvertrag fristlos mit der Begründung, dass die Mutter des Klägers die seit dem Umzug entstandenen Defizitkosten in Höhe von 2.612,65 EUR nicht gezahlt habe.

Gem. § 3 Abs. 1 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Im konkreten Fall hatte die neue Wohnsitzgemeinde einen Betreuungsplatz angeboten und geltend gemacht, dass dieser günstiger sei, als der bisher in Anspruch genommene. Dennoch hatte das Jugendamt des Landkreises dem Wunsch- und Wahlrecht der Mutter auf eine weitere Betreuung in der vertrauten Einrichtung entsprochen.

Das Verwaltungsgericht hat angeordnet, dass der Antragsteller vorläufig weiter in seiner bisherigen Kindertagesstätte zu betreuen sei. Die fristlose Kündigung durch die Antragsgegnerin sei unwirksam. Im Hinblick auf den garantierten Betreuungsanspruch seien strenge Maßstäbe an die fristlose Kündigung eines Betreuungsplatzes anzulegen. Hier sehe der Betreuungsvertrag die fristlose Kündigung nur dann vor, wenn der Kostenbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Termine nicht gezahlt worden sei. Die Antragsgegnerin mache hier aber keine ausstehenden Kostenbeiträge geltend, sondern verlange die Erstattung der Defizitkosten ab dem 1. Mai 2018, zu deren Übernahme die Wohnsitzgemeinde nicht bereit war. Dies genüge für eine Kündigung des Betreuungsvertrages nicht. Der Erstattungsstreit dürfe auch nicht auf Kosten des Antragstellers bzw. seiner Mutter ausgetragen werden, denn aufgrund der Zustimmung des Jugendamtes habe der Antragsteller einen Anspruch auf den bisherigen Betreuungsplatz.

Schweinemastanlage in Gerbisdorf

Urteile vom 26. Februar 2019 - Az. 8 A 387/18 HAL und 8 A 388/18 HAL -

Das Verwaltungsgericht hat die Klagen des BUND gegen die Genehmigung der Schweinemastanlage Gerbisdorf entschieden. Der Anlagestandort befindet sich in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes 4244-302 „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“, das aus einem System von Gräben, und Bächen besteht. Auf dem geplanten Standort befand sich bis Anfang der 1990er Jahre eine Stallanlage für Jungrinder.

Mit Bescheid vom 10. August 2009 erteilte der Beklagte die Genehmigung unter anderem zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage für 20.160 Schweinen und 7.962 Ferkeln, einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 18.260 m³ und einem Lagerbehälter für Flüssiggas mit einem Rauminhalt von 6.400 m³. Nach einer der beigefügten Nebenbestimmungen erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht bis zum 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wird. Mit Bescheid vom 13. Januar 2011 wurde der Genehmigungsbescheid auf die jetzige Beigeladene als neuen Betreiber übertragen, die

den Betrieb am 26. Mai 2014 aufnahm. Mit Bescheiden vom 5. September 2013 und 8. Juni 2015 verlängerte der Beklagte jeweils den Genehmigungsbescheid und genehmigte mit weiteren Bescheiden diverse Änderungen hinsichtlich der Errichtung der Anlage.

Mit seinen Klagen wendet sich der Kläger gegen die Verlängerungen des Genehmigungsbescheides und begehrt die Aufhebung der Genehmigung. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts in einem vorangegangenen Verfahren (4 A 51/10 HAL - Urteil vom 28. August 2012-) und das nachfolgende Urteil des Oberverwaltungsgerichts (vom 28. November 2013 -, 2 L 157/12) aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung mit der Maßgabe an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen hat, dass die Klagebefugnis des Klägers nicht wegen Präklusion entfallen sei, hat das Verwaltungsgericht die Klage hinsichtlich der begehrten Aufhebung der beiden Verlängerungsbescheide (8 A 387/18 HAL) wegen der Vorgefährlichkeit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in dem Verfahren 7 C 28/18 ausgesetzt. Hier wird das Bundesverwaltungsgericht sich mit der Frage zu befassen haben, ob der Kläger hinsichtlich der Klagen gegen die Verlängerung der Genehmigung klagebefugt ist, d. h. ob er in eigenen Rechten verletzt ist.

Im Hinblick auf die Klage gegen den Genehmigungsbescheid vom 10. August 2009 hat das Gericht festgestellt, dass dieser rechtswidrig und nicht vollziehbar ist. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung genüge nicht den an sie zu stellenden Anforderungen. Bei der Immissionsprognose lägen fachliche Mängel bezüglich der Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Immissionen vor. Da diese Fehler in einem ergänzenden Verfahren beseitigt werden können, sei aber nicht die Aufhebung der Genehmigung auszusprechen, sondern nur deren Rechtswidrigkeit festzustellen.

Keine Ladenöffnung zum Ostermarkt in Halle Beschluss vom 26. März 2019 - Az. 3 B 32/19 HAL -

Das Verwaltungsgericht hatte im Eilverfahren darüber zu entscheiden, ob die Geschäfte in Halles Innenstadt anlässlich des Ostermarktes am 7. April 2019 einen verkaufsoffenen Sonntag anbieten dürfen. Die Antragstellerin vertritt als Gewerkschaft die im Einzelhandel tätigen Arbeitnehmer. Sie wendete sich gegen die geplante Sonntagsöffnung der Geschäfte im Stadtzentrum von Halle am 7. April 2019 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr. Die Antragsgegnerin hat dies mit der Begründung zugelassen, dass der geplante Ostermarkt, der seit 19 Jahren jeweils 14 Tage vor Ostern auf dem Marktplatz stattfindet als anlassgebende Veranstaltung mehr Besucher anlocke, als die geplante Ladenöffnung.

Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag der Gewerkschaft stattgegeben, weil die durch eine Allgemeinverfügung zugelassene Ladenöffnung rechtswidrig sei. Die von der Antragsgegnerin hierzu gefertigte Prognose belege nicht hinreichend, dass der Ostermarkt als anlassgebende Veranstaltung für die Öffnung der Verkaufsstellen ungefähr dreimal mehr Besucher anlocken werde, als die Ladenöffnung in dem für die Öffnung geplanten Bereich der zentralen Innenstadt der Antragsgegnerin. Diese Schätzung beruhe auf nicht hinreichend belegten Daten. Dadurch sei die Gegenüberstellung der Besucherströme, die durch die Verkaufsöffnung bzw. den Ostermarkt als besonderen Anlass ausgelöst werden, nicht schlüssig. Dieser

Fehler gehe zu Lasten der Antragsgegnerin. Diese müsse das Gericht in die Lage versetzen, nachzuprüfen, ob die Prognose hinreichend valide ist und ob dafür eine hinreichende Datengrundlage besteht.

Stilllegung eines Freilagers von Abfällen

Beschluss vom 15. April 2019 - Az. 8 B 167/19 HAL -

Das Verwaltungsgericht hat in einem Eilverfahren die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Stilllegungsverfügung der in Teutschenthal betriebenen Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen wiederherzustellen, abgelehnt.

Seit 1994 werden an dem Standort auf der Grundlage bergrechtlicher Betriebspläne Abfälle zur Sicherung instabiler Abbauholräume in das Versatzbergwerk eingebracht. Mit Bescheid vom 22. September 2004 erteilte der Antragsgegner der Antragstellerin eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen im ehemaligen Kalibergwerk Teutschenthal, die auch ein Freilager mit einer Kapazität von 8.000 m³ umfasste und die Verpflichtung enthielt, innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides eine Lagerhalle zu errichten. Die Genehmigung sollte erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren umgesetzt werde. Die Lagerhalle wurde in der Folgezeit nicht errichtet. Mit Schreiben vom 27. Juni 2016 teilte die Antragstellerin dem Antragsgegner mit, dass sie Abstand von der Lagerhalle nehme und beabsichtige, eine entsprechende Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beantragen.

Mit Bescheid vom 7. März 2019 ordnete der Antragsgegner an, das Freilager innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides stillzulegen und vollständig zu beräumen und führte zur Begründung aus, dass dieses ohne Genehmigung betrieben werde, weil die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für seinen Betrieb erloschen sei. Das Freilager sei auch nicht offensichtlich materiell genehmigungsfähig. Dort würden gefährliche Stoffe gelagert, die in geschlossener Bauweise zu lagern seien.

Das Gericht hat den Antrag der Antragstellerin abgelehnt. Mit der Feststellung, dass die sofortige Stilllegung des Freilagers erforderlich sei, weil aufgrund der Beschwerden über Gerüche davon auszugehen sei, dass sich die bereits festgestellten Nachteile und Gesundheitsgefahren verstärken würden, bevor das Hauptsachverfahren abgeschlossen werden könne und damit ein weiteres Zuwarten ausgeschlossen sei, genüge die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung den an sie zu stellenden Anforderungen.

Die Abwägung des Interesses der Antragstellerin an der Aussetzung der Vollziehung mit dem Interesse der Allgemeinheit an einer sofort wirksamen Gefahrenabwehr falle zu Lasten der Antragstellerin aus, weil nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung davon auszugehen sei, dass die Klage voraussichtlich keinen Erfolg haben werde.

Bei dem streitgegenständlichen Freilager handele es sich um eine Anlage, die gem. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfe, die aber zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides am 7. März 2019 nicht (mehr) vorgelegen habe. Die ursprünglich erteilte Genehmigung sei erloschen. Die erforderliche unbefristete Genehmi-

gung sei auch nicht durch den bergrechtlichen Bescheid erteilt worden, weil dieser die zusätzlich erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht entfallen lasse. Ermessensfehler seien nicht ersichtlich. § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG sei eine Sollvorschrift. Danach sei ein formell illegaler Anlagenbetrieb in aller Regel einzustellen. Nur wenn ein atypischer Fall vorliege, dürfe die Behörde von einem Eingreifen absehen. Dies wäre dann der Fall, wenn die Behörde begründeten Anlass für die Annahme hätte, dass die Anlage materiell genehmigungsfähig sei. Eine solche offensichtliche Genehmigungsfähigkeit liege nicht vor. Sie folge auch nicht aus der Duldung der Anlage über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Stilllegung zu einem außergewöhnlich großen wirtschaftlichen Schaden führe. Zudem sei es Sache der Anlagenbetreiberin, für die Legalisierung seiner Anlage zu sorgen. Dass sie das Freilager ohne Genehmigung betreiben könne nicht dazu führen, dass die Anwohner nicht absehbaren Immissionen ausgesetzt werden. Auch die aus der Stilllegung resultierenden Folgewirkungen für den Betrieb müssten Berücksichtigung finden. Gehe der Betreiber das Risiko ein, seine Anlage nicht in vollem Umfang genehmigen zu lassen, liege es in seinem Risikobereich, wenn genehmigte Anlagenbestandteile aus diesem Grund nicht betrieben werden können.

**Miniatur-Bullterrier kein gefährlicher Hund im Sinne des Gesetzes
Urteil vom 21. März 2019 – Az. 1 A 241/16 HAL -**

Das Verwaltungsgericht Halle hatte zu entscheiden, ob ein Miniatur-Bullterrier als gefährlicher Hund im Sinne des Hundegesetzes Sachsen-Anhalt (HundeG LSA) gilt. Die Behörde hatte dem Halter eines Miniatur-Bullterriers aufgegeben, einen Wesenstest zu dessen Sozialverträglichkeit nachzuweisen, weil dieser als sog. „Listenhund“ nach dem Gesetz als gefährlich gelte. Hiergegen wendet sich der Kläger.

Nach dem HundeG LSA müssen als gefährlich geltende Hunde einen sog. Wesenstest bestehen. Als gefährlich gelten u. a. Hunde, die aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit vom Gesetzgeber als gefährlich eingestuft wurden. Hierzu zählt u. a. der Bullterrier, nicht aber der Miniatur-Bullterrier, der (heute) als eigene Rasse anerkannt ist. In Anlage 6 zu § 4a der Verordnung des Ministeriums für Inneres und Sport zum HundeG LSA wird der Miniatur-Bullterrier dem Bullterrier indes gleichgestellt, so dass er deshalb von den Behörden allein aufgrund seiner Rasse ebenfalls als gefährlicher Hund behandelt wird.

Das Gericht hat entschieden, dass der Miniatur-Bullterrier des Klägers nicht als gefährlicher Hund im Sinne des HundeG LSA gilt. Soweit diese Rasse in der Hundeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt der Rasse „Bullterrier“ gleichgestellt werde, sei dies rechtswidrig. Die entsprechende Anlage 6 in der Verordnung sei nichtig, weil der Ordnungsgeber zu einer solchen Regelung nicht ermächtigt sei, die Vorgaben des Gesetzes nicht eingehalten habe und die maßgebliche Regelung überdies missverständlich und damit nicht hinreichend bestimmt sei. Zudem sei das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Beobachtungsgebot nicht eingehalten.

Schadensersatzanspruch gegen Bürgermeister

Urteile vom 27. März 2019 – Az. 5 A 591/16 HAL, 5 A 611/17 HAL und 5 A 677/17 HAL -

Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass die Kommunalaufsichtsbehörde den ehemaligen Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt zum Schadensersatz in Höhe von insgesamt 66.944,30 EUR wegen Dienstpflichtverletzungen in insgesamt drei Fällen heranziehen durfte. Den Urteilen lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

Der Bürgermeister schloss mit mehreren Mitarbeitern Zielvereinbarungen über eine Erfolgsprämie von insgesamt 7.500,00 EUR, die an diese Mitarbeiter auch ausgezahlt worden sind, obwohl dies nach dem anzuwendenden Tarifvertrag nicht zulässig gewesen sei. Im Zusammenhang mit einer Grundstücksveräußerung minderte der Bürgermeister den Kaufpreis für das veräußerte Grundstück um 5.000,00 EUR, ohne hierzu rechtlich verpflichtet gewesen zu sein. Auch bei einem weiteren Grundstücksgeschäft veranlasste er die Minderung des Kaufpreises um 54.444,38 EUR, indem er bei der Vorbereitung des Beschlusses des Gemeinderates zur Veräußerung der Grundstücke von den für die Flurstücke geltenden Bodenrichtwerten abgewichen sei. Er habe den Beschluss des Gemeinderates ausgefertigt. Dieser sei dann in den Kaufvertrag übernommen und von ihm so genehmigt worden, obwohl hierfür die Entscheidung des Hauptausschusses hätte eingeholt werden müssen.

Das Verwaltungsgericht bestätigte die Heranziehung des Bürgermeisters zum Schadensersatz. Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Zur Pflicht des Beamten gehöre es, rechtmäßig zu handeln, wofür er die volle persönliche Verantwortung tragen. Diesen Anforderungen habe das Verhalten des Bürgermeisters in den drei zur Entscheidung gestellten Fällen nicht genügt.

Durch den Abschluss der Zielvereinbarung habe er gegen § 73 Abs. 2 der damals geltenden Gemeindeordnung verstoßen, wonach er verpflichtet sei, die tariflichen Vorschriften anzuwenden. Der maßgebliche TVöD(VKA) untersage die Gewährung übertariflicher Leistungen, wozu auch die vom Bürgermeister vereinbarte Erfolgsprämie gehöre. Durch die Minderung des Kaufpreises für ein Grundstück ohne Beteiligung des Stadtrates habe er seine Befugnisse überschritten. Hierbei sei nicht darauf abzustellen, dass er aufgrund der Hauptsatzung über einen Betrag von 5.000 EUR selbst hätte entscheiden können, sondern auf den Wert des Gesamtgeschäfts. Im letzten Fall habe der Bürgermeister dadurch seine Pflicht verletzt, dass er eine vom gefassten Beschlusstext abweichende Ausfertigung und so eine amtliche Urkunde mit falschem Inhalt erstellt habe. Der Bürgermeister sei verpflichtet, die Gemeinderatsbeschlüsse zu vollziehen. Zu einer Änderung sei er nicht befugt.

Entschädigungsanspruch einer Beamtin wegen Mobbing

Urteil vom 27. März 2019 - Az. 5 A 519/16 HAL -

Das Verwaltungsgericht hatte über die Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber einer städtischen Beamtin zu entscheiden. Diese machte Ansprüche auf Schmerzensgeld wegen einer Persönlichkeitsverletzung und Schadensersatzansprüche geltend.

Die Klägerin war Leiterin eines Fachbereichs der Beklagten. Während ihrer durch Krankheit bedingten Abwesenheit reduzierte der Oberbürgermeister mittels Dienstanweisung die vorhandenen Fachbereiche von vier auf drei und setzte die Klägerin auf eine "Stabsstelle Recht" um. Das von der Klägerin genutzte Büro wurde geräumt sowie ihre Möbel und in den Schränken vorhandene Akten in einen im Dachgeschoss gelegenen Raum verbracht, der bereits vier Jahre zuvor durch das Landesamt für Verbraucherschutz als nicht sicher erreichbar bemängelt wurde, weil er lediglich durch eine steile Treppe sowie eine Leiter zu erreichen war. In einem vorangegangenen Eil- sowie Klageverfahren war die Beklagte jeweils verpflichtet worden, die Klägerin amtsangemessen zu beschäftigen. Zu beiden Verfahren wurden gerichtliche Vollstreckungsverfahren durchgeführt.

Aufgrund einer längerfristigen Erkrankung der Klägerin ordnete die Beklagte die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Überprüfung ihrer Dienstfähigkeit an. Auf ihren Antrag auf Erteilung einer Anlassbeurteilung erstellte die Beklagte ein Dienstzeugnis für das Ende des Beamtenverhältnisses. Auf ihren Urlaubsantrag teilte der Oberbürgermeister mit, dass er den Urlaub genehmige, wenn ihre Arbeitsfähigkeit bis dahin wiederhergestellt sei. Der Personalrat der Beklagten äußerte in einer Presseerklärung, dass die Klägerin sich über Monate bei voller Besoldung in die Krankheit geflüchtet habe.

Die Klägerin wurde ab dem 16. Januar 2017 an einen anderen Dienstherrn abgeordnet, wo sie ihren Dienst aufgenommen hat und zu dem sie in der Folgezeit versetzt wurde.

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 23.000,00 EUR sowie zum Ersatz aller materiellen Schäden, die der Klägerin in den Jahren 2014 bis 2016 entstanden sind, verurteilt. Die Klägerin habe durch das Mobbing durch den Oberbürgermeister eine Persönlichkeitsverletzung sowie eine Gesundheitsschädigung erlitten, die durch die Schmerzensgeldzahlung auszugleichen seien. Bereits die Verringerung der Fachbereiche sei eine gegen die Klägerin gerichtete Maßnahme gewesen. Ihre Umsetzung sei als Schikane zu verstehen, durch die ihr ein deutlich geringwertigerer Aufgabenbereich zugewiesen worden sei. Hierzu sei sie nicht angehört worden. Die Umsetzung sei ihr lediglich telefonisch angekündigt worden, "damit sie es nicht aus der Presse erfahre". Ihr sei ein unwürdiges Büro zugeteilt worden, bei dem es sich um den nach außen dargestellten Abstieg der Klägerin aus der Führungsebene und damit einen sinnfälligen Ausdruck ihrer Degradierung gehandelt habe. Das übergeordnete Ziel des Oberbürgermeisters sei aus der Erteilung des Dienstzeugnisses deutlich geworden. Statt der angeforderten Anlassbeurteilung habe er der Klägerin das Ende ihres Beamtenverhältnisses bescheinigt.

Fehlerhafte Zuweisung von Schülern an die Integrierten Gesamtschulen in Halle Beschluss vom 29. Mai 2019 - Az. 6 B 169/19 HAL -

Das Verwaltungsgericht hat das Auswahlverfahren für die Aufnahme von Schülern in die 5. Jahrgangsstufe der IGS in Halle am Steintor überprüft und festgestellt, dass sowohl die Festlegung der Kapazitätsgrenze für die Eingangsklasse als auch das Auswahlverfahren für die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze rechtsfehlerhaft durchgeführt worden ist.

Nach dem Schulgesetz sei der Schulträger ab dem Schuljahr 2019/20 verpflichtet, Kapazitätsgrenzen für eine in seiner Trägerschaft stehende Schule sowie das Auswahlverfahren für die zur Verfügung stehenden Plätze durch kommunalrechtliche Satzung zu regeln. Damit hätten sowohl die Festlegung der Kapazitätsgrenze an der IGS Halle, Am Steintor, als auch das durchgeführte Auswahlverfahren durch eine kommunale Satzung erfolgen müssen. Das stattdessen durch die Antragsgegnerin vorgenommene Auswahlverfahren für die von ihr zugelassenen 112 Schüler für das Schuljahr 2019/20 sei damit gesetzwidrig gewesen.

Allerdings sei unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ein Zugriff auf die bereits vergebenen Plätze nicht mehr möglich, wenn die zugelassenen Bewerber hierüber unterrichtet worden seien. Dies rechtfertige aber nicht die Zurückweisung des Antragstellers wegen einer Ausschöpfung der Aufnahmekapazität. Vielmehr müsse die Schule weitere Schüler bis an die äußerste Grenze der Funktionsfähigkeit aufnehmen, die aber erst bei einer Aufnahme von bis zu 28 Schülern je Eingangsklasse erreicht sei. Da diese Zahl hier – auch unter Berücksichtigung der weiteren in der Kammer noch anhängigen Verfahren - noch nicht erreicht werde, sei dem Antragsteller ein Platz an der IGS zuzuweisen.

Bauvorbescheid für Seniorenpflegeheim in Droyßig aufgehoben

Urteil vom 27. Mai 2019 - Az. 2 A 427/16 HAL -

Die Beteiligten streiten um die Errichtung eines Seniorenpflegeheims für 84 Patienten in Droyßig. Die Klägerin beabsichtigt auf einer ehemals als Kleingartenanlage genutzten Fläche mit einer Größe von 7.653 m² die Errichtung eines Y-förmigen Gebäudes, dessen drei Stockwerke hohe Schenkel jeweils eine Länge von 30 m und eine Breite von 17 m haben sollen. Weiter ist der Bau von drei Einfamilienhäusern und einer Stichstraße vorgesehen. Unter dem 7. November 2014 erteilte der Beklagte der Klägerin einen positiven Bauvorbescheid. Auf den hiergegen erhobenen Widerspruch mehrerer Nachbarn hob der Beklagte den Bauvorbescheid insoweit auf, als er sich auf das Seniorenpflegeheim bezieht und führte zur Begründung aus, das im Außenbereich liegende Vorhaben verletze aufgrund seiner abriegelnden Wirkung die geschützten Nachbarrechte. Mit ihrer am 26. Juli 2016 erhobenen Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung des Widerspruchsbescheides.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Weil die Behörde den Bauvorbescheid aufgrund eines Nachbarwiderspruchs aufgehoben hat, hat sich das Gericht auch bei seiner Entscheidung allein auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung im Hinblick auf die nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts beschränkt. Danach hat der Beklagte die Baugenehmigung zu Recht aufgehoben. Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Die vormals als Kleingarten genutzte Fläche liege hinter der straßenseitigen Bebauung und ziehe sich von dort bis in die freie Landschaft. Die Fläche sei derart weitläufig, dass eine Einstufung als "Baulücke" nicht in Frage komme. Eine etwaige Bebauung würde sich nicht als logische Fortsetzung der vorhandenen Bebauung darstellen.

Das Bauvorhaben sei unzulässig, weil es gegen das aus § 35 Abs. 3 BauGB abzuleitende Rücksichtnahmegebot verstoße. Aufgrund seiner Größe verleihe das massive und recht hohe Gebäude dem Grundstück des Nachbarn einen hinterhofähnlichen, eingemauerten Charakter. Es entfalte damit eine abriegelnde Wirkung.

**Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Urteil vom 4. Juni 2019 - Az. 7 A 21/18 HAL -**

Das Verwaltungsgericht hatte über den Anspruch des Klägers auf Zugang zu Informationen zu entscheiden. Der Kläger beehrte Auskunft über den Inhalt eines vom Landkreis mit dem Beigeladenen geschlossenen Vertrages über die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Der Beklagte hatte ihm zwar die maßgeblichen Unterlagen zukommen lassen, hierbei aber die vereinbarten Pauschalpreise mit der Begründung geschwärzt, dass der Beigeladene der Weitergabe der Informationen nicht zugestimmt habe und fiskalische Interessen berührt seien. Während des laufenden Verfahrens ist der Beklagte dem Begehren nachgekommen. Der Kläger begehrt nunmehr die Feststellung, dass der Beklagte die vereinbarten Preise nicht hätte schwärzen dürfen.

Das Gericht hat entschieden, dass dem Kläger der beehrte Auskunftsanspruch zustand. Der Informationsanspruch sei materiell-rechtlich voraussetzungslos, was bedeute, dass dem Anspruch keine irgendwie geartete Betroffenheit zugrunde liegen muss. Der Anspruch werde zwar durch § 6 IZG LSA eingeschränkt, wonach der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werde, wenn der Betroffene seine Zustimmung erteile. Diese Vorschrift sei hier aber nicht anzuwenden, weil ein objektives Interesse an der Geheimhaltung der vereinbarten Pauschalbeträge nicht ersichtlich sei. Auch eine Beeinträchtigung fiskalischer Interessen oder eine nennenswerte nachteilige Beeinflussung der Wettbewerbsfähigkeit der Beklagten liege nicht vor.

**Schließung eines Schulstandortes
Beschluss vom 13. Juni 2019 - Az. 6 B 142/19 HAL -**

Das Verwaltungsgericht hatte sich im Rahmen eines Eilverfahrens mit der Frage auseinander zu setzen, wer über die Schließung eines Schulstandortes entscheidet. Im konkreten Fall hatten die Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld entschieden, den Betrieb der Fachoberschule am Standort Köthen aufzugeben und die Beschulung der Fachoberschüler allein am Standort Bitterfeld-Wolfen durchzuführen. Sie meinten, diese Entscheidung betreffe lediglich die schulinterne Klassenbildung und Unterrichtsorganisation, die dem Schulleiter obliege.

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Schulen selbst nicht die Schließung des Schulstandortes der Fachoberschule in Köthen beschließen durften. Bei der Fachoberschule in Köthen handele es sich nicht lediglich um einen Bildungsgang innerhalb der "Berufsbildenden Schule", sondern um eine eigenständige Schulform, deren erfolgreicher Abschluss die Schüler insbesondere berechtige, ihre Ausbildung an einer Fachhochschule fortzusetzen. Die Entscheidung, den Fachoberschulunterricht nicht mehr am bisherigen Standort anzubieten, stelle damit eine Schließung bzw. Verlegung einer Schule dar.

Diese Entscheidung obliege aber nicht der Schule selbst. Deren Befugnis sei beschränkt auf die Planung und Durchführung des Unterrichts, die Festlegung pädagogischer Konzepte und die Verwaltung. Allein die Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger seien dazu berufen, über das Vorhalten von Schulformen an bestimmten Standorten zu entscheiden. Wegen

der weitreichenden und langfristigen Folgen u. a. für die finanzielle und personelle Planung haben sie im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zahlreiche Genehmigungs-, Mitwirkungs- bzw. Beteiligungserfordernisse zu beachten, die gewährleisten sollen, dass ein differenziertes, auswahlfähiges Angebot regional erreichbar vorgehalten werde. Diese umfangreichen Anforderungen können nicht dadurch umgangen werden, dass die Entscheidung als schulinterne Klassenbildung deklariert wird und unter Umgehung der vom Gesetzgeber als schutzwürdig angesehenen Interessengruppen durch eine formlose Maßnahme des Schulleiters vollzogen wird. Unerheblich sei hingegen, ob die Schließung im Interesse des Schulbetriebes liege oder schulpolitisch wünschenswert sei. Dahingestellt bleiben könne auch, ob der aktuelle Schulentwicklungsplan die Schließung zuließe, weil auch die Entscheidung über den Zeitpunkt der Schließung des Landkreises als Schulträger obliege.

**Durchsetzung religiöser Kleidervorschriften im Schwimmunterricht
Beschluss vom 15. August 2019 - Az. 6 B 243/19 HAL -**

Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen eines Eilverfahrens entschieden, dass eine Grundschülerin bei der Teilnahme am Schulschwimmunterricht entgegen der Haus- und Badeordnung des Schwimmbades in ihrer Badebekleidung duschen darf. Die Schülerin hatte unter Bezugnahme auf bestimmte Suren des Korans dargelegt, dass es nach ihrer Glaubensüberzeugung nicht erlaubt sei, sich vor anderen Personen, die nicht zur Familie gehören, nackt zu zeigen.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass Art. 4 Abs. 1 und 2 GG das Recht gewährleisten, nach seiner Glaubensüberzeugung zu leben und seinen Glauben zu bekunden. Die Glaubensfreiheit sei als Teil des grundrechtlichen Wertesystems dem Gebot der Toleranz zugeordnet und insbesondere auf die Würde des Menschen bezogen (Art. 1 Abs. 1 GG). Sie umfasse das Tragen bestimmter Kleidung und stehe auch bereits Kindern zu, auch wenn diese bis zu ihrer Religionsmündigkeit zunächst von ihren Eltern vertreten werden. Zwar seien sowohl die Glaubensfreiheit der Antragstellerin als auch das religiöse Erziehungsrecht der Eltern Einschränkungen zugänglich. Bei Auftreten eines konkreten Konflikts sei aber zunächst eine Kompromisslösung zu suchen, wobei die Befreiung von Unterrichtsveranstaltungen allerdings im Hinblick auf die Integrationsfunktion der Schule nur in Ausnahmefällen möglich sei. Da es im vorliegenden Fall lediglich um das vor dem Unterricht erfolgende Duschen gehe, welches nicht Bestandteil des Schwimmunterrichts sei und dem auch keine integrative Funktion zukomme, könne dies die religiösen Grundrechte der Antragstellerin nicht einschränken.

**Bürgerentscheid über die Gestaltung des Schlossplatzes in Dessau
Beschluss vom 14. Oktober 2019 - Az. 3 B 177/19 HAL -**

Im Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht den Antrag eines der Initiatoren des Bürgerentscheids "Rettet den Schlossplatz" in Dessau, mit dem dieser eine Entscheidung des Stadtrates in seiner Sitzung am 16. Oktober 2019 über den Bürgerentscheid verhindern wollte, abgelehnt.

Der Versuch, mittels Bürgerentscheid zu verhindern, dass der Schlossplatz in Dessau zur Errichtung eines Hotelkomplexes ohne Gestaltungsvorgaben verkauft wird, war Anfang September gescheitert, weil das dafür erforderliche Quorum von 20 % der Ja-Stimmen um 432 Stimmen verfehlt wurde.

In diesem Verfahren scheiterte der Initiator des Bürgerbegehrens jetzt mit dem Versuch, eine Befassung des Stadtrates mit dieser Problematik zu verhindern. Er begründet dies damit, dass der Bürgerentscheid fehlerhaft durchgeführt worden sei. Damit kann er in diesem Verfahren aber keinen Erfolg haben. Das Bürgerbegehren ist mit seiner Durchführung beendet. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit seiner Durchführung und des festgestellten Ergebnisses ist durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Nachdem das Bürgerbegehren gescheitert ist, hat der Stadtrat nunmehr lediglich noch über dessen Inhalt zu entscheiden.

Ausblick

**auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Halle
im Geschäftsjahr 2019**

Erteilung eines Bauvorbescheides für die Erweiterung eines Einzelhandelsgeschäftes in der Stadt Weißenfels

- Az. 2 A 158/17 HAL -

Das Verwaltungsgericht wird im März 2020 eine Klage, die die Erteilung eines Bauvorbescheides für die Erweiterung eines Einzelhandelsgeschäftes in der Stadt Weißenfels zum Gegenstand hat, verhandeln.

Denkmaleigenschaft der Jeverschen Straße in Zerbst

- Az. 2 A 226/17 HAL -

Das Verwaltungsgericht wird über die Denkmaleigenschaft der Jeverschen Straße in der Stadt Zerbst zu entscheiden haben.

Übernahmefähigkeit von Personalkosten für die Vor- und Nachbereitung von Mahlzeiten in Kindertageseinrichtung

- Az. 3 A 98/20 HAL -

Die Klägerin, ein freier Träger der Jugendhilfe, begehrt vom beklagten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Abschluss Vereinbarung nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG), mit der die Personalkosten einer Küchenkraft für die Vor- und Nachbereitung von Mahlzeiten in der von ihr betriebenen Kindertageseinrichtung übernommen werden und nicht länger zu den Verpflegungskosten zählen sollen, die von den Eltern zu tragen sind.

Wirksamkeit von Kündigungen der Betriebsträgerschaft für drei Kindertagesstätten - Az. 3 A 542/17 HAL -

Das Verwaltungsgericht hat darüber zu befinden, ob die Kündigung der Betriebsträgerschaft für drei Kindertagesstätten, die von einem Betrieb der Arbeiterwohlfahrt geführt werden, durch die Beklagte rechtmäßig und wirksam ist. Mit den Betreiberverträgen wurden dem freien Betreiber die Liegenschaften einschließlich des Inventars auf unbefristete Zeit zur kostenlosen Nutzung überlassen. Die beklagte Gemeinde hat die Betreiberverträge gekündigt und möchte eine Rekommunalisierung des Betriebs der Kindertagesstätten erreichen. Sie ist der Meinung, die Kindertagesstätten selbst kostengünstiger führen zu können.

Wirksamkeit der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Halle - Az. 4 A 1/18 HAL –

Das Gericht wird im Rahmen eines Verfahrens zu klären haben, ob die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Halle wirksam ist. Der Kläger wendet sich gegen die Höhe der ihm gegenüber festgesetzten Vergnügungssteuer, die seiner Auffassung nach nicht ordnungsgemäß kalkuliert worden sei.

Biogasanlage in Hohenmölsen - Az. 8 A 224/19 HAL, 8 A 425/18 HAL und 8 A 163/19 HAL –

Der Beklagte hat im Januar 2016 für eine in Hohenmölsen geplante Biogasanlage, die zur Verwertung von pflanzlichen und tierischen Abfällen errichtet werden soll, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, gegen die sich der BUND in einem Klageverfahren wendet. Diese Genehmigung wurde im Jahr 2018 vom Beklagten wieder zurückgenommen, weshalb der Genehmigungsinhaber hiergegen vor dem Verwaltungsgericht gesondert klagt. Des Weiteren begehrt der Betreiber in einem weiteren Verfahren eine Verlängerung der 2016 erteilten Genehmigung, da zwischenzeitlich die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage ausgelaufen ist.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen - Az. 8 A 389/18 HAL und 8 A 390/18 HAL –

Der Kläger betreibt Windkraftanlagen. Er wendet sich gegen die Erteilung von Auflagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zum Betrieb von Windkraftanlagen, mit denen er zum sog. Monitoring verpflichtet wurde. Das Monitoring dient der Abschätzung des Gefährdungspotentials für Fledermäuse an Windenergieanlagen. Dabei handelt es sich um akustische Aktivitätserfassung der Fledermäuse bzw. um Totfundsuchen oder Wärmeoptische Verfahren, um die Fledermausaktivität bzw. Schlagopfer an Windenergieanlagen nachzuweisen.

Kosten für Straßenunterhaltung**- Az. 8 A 59/18 HAL –**

Das Verwaltungsgericht hat in einem Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Höhe der von der Landesstraßenbaubehörde gegenüber dem Landkreis Mansfeld-Südharz geltend gemachten Kosten für Straßenunterhaltung zu entscheiden.

Wirksamkeit Schutzzonenausweisung zu DDR-Zeiten**- Az. 8 A 322/18 HAL –**

Die Beteiligten streiten in dem Verfahren um ein Düngeverbot für ein als Trinkwasserschutzzone ausgewiesenes landwirtschaftlichen Grundstück. Die Schutzzonenausweisung stammt aus DDR-Zeiten. Das Verwaltungsgericht wird über die Frage einer Überleitung dieser Schutzzonenausweisung in das geltende Recht und die heutigen Anforderungen hieran zu entscheiden haben.

Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Pressesprecherin:

VPräs'inOVG Claudia Schmidt

Tel.: 0391 606 7089

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de



Vertreter:

RiOVG Dr. Lars Bechler

Tel.: 0391 606 7077

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de



Impressum

Herausgeber:

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

- Der Präsident -

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 606 0

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: ovg@justiz.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ovg.sachsen-anhalt.de